



**Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt**

**EINLADUNG**

zur 42. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt  
am Mittwoch, 12.02.2020, 20:00 Uhr  
im großen Saal des Bürgerhauses Ranstadt

---

**Tagesordnung**

**Sitzungsteil öffentlich**

1. Jahresbericht des Gemeindebrandinspektors
2. Bauvorhaben Brandschutz-, Bildungs- und Begegnungszentrum; (VL-10/2020)  
hier Vergabe der SiGeKo (Sicherheits- und  
Gesundheitsschutzkoordination)
3. Interessensbekundung an der Durchführung einer interkommunalen (VL-1/2020)  
Landesgartenschau im Jahr 2027
4. Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt (VL-166/2019)
5. Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit (VL-184/2019)  
der Gemeinde Ranstadt
6. Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ranstadt (VL-189/2019)
7. Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der Dorfentwicklung (MI-1/2020)
8. Antrag der SPD-Fraktion vom 28.01.2020 (VL-11/2020)  
Hier: Medizinische Versorgung
9. Mitteilungen / Anfragen

**Sitzungsteil nichtöffentlich**

Ranstadt, 04.02.2020

Vorsitzender der Gemeindevertretung  
Christian Seitz



**Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt**

**ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT**

der 42. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt  
am Mittwoch, 12.02.2020, 20:00 Uhr bis 21:52 Uhr  
im großen Saal des Bürgerhauses Ranstadt

**Sitzungsverlauf**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden durch Einladung vom 04.02.2020 auf Mittwoch, den 12.02.2020, 20.00 Uhr – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekanntgegeben.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herr Christian Seitz eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Zur Tagesordnung werden keine Einwände erhoben bzw. Ergänzungen oder Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Gegen die Protokolle der letzten Gemeindevertreter-sitzungen vom 16.01.2020 und 20.01.2020 werden keine Einwände erhoben. Somit sind die Protokolle beschlossen.

**Sitzungsteil öffentlich**

**1. Jahresbericht des Gemeindebrandinspektors**

Der Gemeindebrandinspektor Herr Frank Kraft stellt den Jahresbericht der Feuerwehr in der Gemeinde Ranstadt vor.

**2. Bauvorhaben Brandschutz-, Bildungs- und Begegnungszentrum; VL-10/2020  
hier Vergabe der SiGeKo (Sicherheits- und  
Gesundheitsschutzkoordination)**

Die Bürgermeisterin erläutert die Beschlussvorlage.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, das Büro Thurm Sicherheitstechnik, Olpe, mit den Leistungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination für das Bauvorhaben Brandschutz-, Bildungs- und Begegnungszentrum Ranstadt zu einem Angebotspreis in Höhe von 6.251,07 € brutto zu beauftragen.

**3. Interessensbekundung an der Durchführung einer interkommunalen Landesgartenschau im Jahr 2027**

**VL-1/2020**

Herr Christian Loh berichtet aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Klärung der Umsetzbarkeit, der möglichen Inhalte sowie der Kulisse einer potentiellen Landesgartenschau im Jahr 2027 in einem Verbund mit weiteren Kommunen aus der Region. Die Machbarkeitsstudie wird durch die Stiftung der Sparkasse Oberhessen und dem Verein Oberhessen finanziert.

Die Gemeindevertretung beschließt eine formlose Interessensbekundung zur Beteiligung an der ersten interkommunalen Landesgartenschau in Hessen im Jahr 2027.

**4. Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt**

**VL-166/2019**

Herr Christian Loh berichtet aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Die Bürgermeisterin und die Fraktionen nehmen zu dem Satzungsentwurf Stellung.

Herr Christian Loh stellt den Antrag, über den §en 1 des Satzungsentwurfes separat abzustimmen.

Nach der Beschlussfassung gibt die Bürgermeisterin eine persönliche Erklärung ab. Sie behält sich das Recht vor, nach einer Prüfung, Widerspruch gegen den Beschluss der Gemeindevertretung zur Änderung des §en 1 der Hauptsatzung einzulegen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt, ausgenommen des §en 1, in der vorgelegten Fassung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nicht die Änderung des §en 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

**5. Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Ranstadt**

**VL-184/2019**

Herr Christian Loh berichtet aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

**6. Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ranstadt**

**VL-189/2019**

Herr Christian Loh berichtet aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

**7. Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der Dorfentwicklung**

**MI-1/2020**

Die Bürgermeisterin erläutert die Mitteilungsvorlage.

Frau Vanessa Stroh erläutert den Antrag.

Herr Ulrich Kaiser stellt den Ergänzungsantrag, dass die lokalen Ärzte aus der Gemeinde Ranstadt auch in die Ausschusssitzung eingeladen werden sollen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Gemeindevorstand zu beauftragen, über den aktuellen Stand der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Ranstadt in der nächsten Ausschusssitzung für Jugend und Soziales zu berichten. Zu dieser Sitzung sollen die lokalen Ärzte aus der Gemeinde Ranstadt eingeladen werden. Ziel sollte sein, vornehmlich die hausärztliche Versorgung aktuell und in naher Zukunft zu beleuchten.

Der Gemeindevorstand wird ferner aufgefordert gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung, den ansässigen Ärzten und den Kommunen des Versorgungsbereich Echzell, Nidda und Ranstadt eine nachhaltige Lösung für die hausärztliche und auch fachärztliche Versorgung perspektivisch zu entwickeln. Hierbei sollen Alternativen, wie die Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums, geprüft werden. Auch sollen die Möglichkeiten geprüft werden, wie die Gemeinde Ranstadt die Ansiedlung von Hausärzten zur Patientenversorgung im Bereich Allgemeinmedizin fördern und unterstützen kann.

**9. Mitteilungen / Anfragen**

Die Bürgermeisterin macht folgende Mitteilungen:

- In Sachen Beitritt in den Regionalverband Frankfurt Rhein-Main:
  - Herr Rouven Kötter wird für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.03.2020 eingeladen. An diesem Termin soll auch der Ausschuss für Bauen und Umwelt sowie der Ausschuss aus der Gemeinde Glauburg eingeladen werden.
- Bericht aus der Regionalkonferenz in Darmstadt zum Onlinezugangsgesetz.
- Aktueller Entwurf des Regionalentwicklungsplanes.
- Sachstand zum Bundesinvestitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung:
  - Im Mai 2019 wurde ein Förderantrag in Höhe von 900.000,00 € beim Wetteraukreis gestellt. Nach Vorlage aller restlichen erforderlichen Unterlagen, wurde der Antrag im September 2019 an das RP zur Genehmigung weitergeleitet
  - Im Januar 2020 wurde auf Nachfrage der Verwaltung beim RP mitgeteilt, dass die Fördermittel seit Ende September 2019 erschöpft sind.
  - Auskunft des RPs: Das Land Hessen plant ein Landesinvestitionsprogramm in Höhe von 92 Mio €. Dieses soll an das Bundesprogramm anknüpfen. Ob und in welcher Höhe die Gemeinde einen Anspruch aus dieser Förderung erhält ist zurzeit nicht bekannt, da die Förderrichtlinie noch nicht erstellt wurde.
- Bericht über das neue Mitteilungsblatt der Gemeinde Ranstadt.
- Sachstand bzgl. der Übernahme der Mietwohnung durch den Wetteraukreis für die Unterbringung von Flüchtlingen.
- Sachstand zur Holzvermarktung:
  - Die Forstbetriebsgemeinschaft Wetterau plant für die Holzvermarktung für ihre Mitglieder zu übernehmen.

Herr Christian Seitz macht folgende Mitteilungen:

- Einladung zur Bürgerversammlung am 12.03.2020, 19:00 Uhr im Bürgerhaus Ober-Mockstadt.



**Sitzungsteil nichtöffentlich**

Ranstadt, 13.02.2020

Christian Seitz  
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Steven Rüppel  
(Schriftführer)



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-10/2020

- öffentlich -

Datum: 27.01.2020

#### Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauverwaltung
Sachbearbeiter	Tobias Ott

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.02.2020	beschließend	öffentlich

### **Bauvorhaben Brandschutz-, Bildungs- und Begegnungszentrum; hier Vergabe der SiGeKo (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination)**

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, das Büro Thurm Sicherheitstechnik aus Olpe mit den Leistungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination zum oben genannten Bauvorhaben gemäß Angebot 5200047 zu beauftragen

#### Finanzielle Auswirkungen:

6.251,07 € brutto

#### Sachdarstellung:

Zur Vergabe der SiGeKo-Leistungen wurde durch das Architekturbüro Gierhardt gemäß Wertgrenzentabelle Hessen bei nationalen Ausschreibungen eine freihändige Vergabe durchgeführt.

Es wurden drei Ingenieurbüros zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Die Nachrechnung, Prüfung und Wertung der Angebote ergab folgendes Ergebnis:

Angebot 1:	6.251,07 € brutto
Angebot 2:	9.954,35 € brutto
Angebot 3:	10.686,20 € brutto

Das kostengünstigste Angebot in Höhe von 6.251,07 € brutto hat das Büro Thurm Sicherheitstechnik aus Olpe eingereicht.

Da eine Anzahl von 17 Begehungen für die gesamte Baumaßnahme aus Sicht des Architekturbüros Gierhardt unrealistisch erscheint, wurde die Anzahl im Angebot vorsorglich auf 35 Begehungen angepasst. Somit ist auch eine Vergleichbarkeit der drei Angebote gegeben.

Anlage(n):

- (1) 2020-01-27\_Angebot 2
- (2) 2020-01-27\_Angebot 3
- (3) 2020-01-28\_Angebot 1

---

Abstimmungsergebnis:

Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthaltung \_\_\_\_\_

---

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

---

Erl. Vermerk

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-1/2020

- öffentlich -

Datum: 10.01.2020

#### Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Öffentlichkeitsarbeit
Sachbearbeiter	Cäcilia Reichert-Dietzel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	16.01.2020	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	05.02.2020	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.02.2020	beschließend	öffentlich

### **Interessensbekundung an der Durchführung einer interkommunalen Landesgartenschau im Jahr 2027**

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Klärung der Umsetzbarkeit, der möglichen Inhalte sowie der Kulisse einer potentiellen Landesgartenschau im Jahr 2027 in einem Verbund mit weiteren Kommunen aus der Region. Der Gesamtbetrag reduziert sich deutlich durch die Einbindung der Stiftung der Sparkasse Oberhessen als Finanzierungspartner. Der Restbetrag soll über einen zu definierenden Einwohnerschlüssel unter den kommunalen Partnern aufgeteilt werden, so dass nur ein geringer Betrag für die einzelne Kommune verbleibt.

Die Gemeindevertretung beschließt eine formlose Interessensbekundung zur Beteiligung an der ersten interkommunalen Landesgartenschau in Hessen im Jahr 2027.

#### Finanzielle Auswirkungen:

#### Sachdarstellung:

Nähere Informationen erfolgen in der gemeinsamen Sitzung am 16.01.2019 sowie im Haupt- und Finanzausschuss.

Beide Beschlüsse haben keine rechtliche Verbindlichkeit. Eine definitive Entscheidung zur Durchführung einer Landesgartenschau im Jahr 2027 erfolgt ggf. erst nach Vorlage der qualifizierten Machbarkeitsstudie.

---

Abstimmungsergebnis:

Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthaltung \_\_\_\_\_

---

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

---

Erl. Vermerk

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift



# **Informationsveranstaltung und Parlamentssitzung über eine mögliche Bewerbung zur Ausrichtung einer interkommunalen Landesgartenschau 2027**

Ortenberg, 16. Januar 2020

- **Begrüßung**
- **Strategie und Potenziale der Region im Kontext einer Landesgartenschau**  
**Bernd-Uwe Domes** | Wirtschaftsförderung Wetterau
- **Landesgartenschauen als "Turbo für kommunale Entwicklung"**  
**Wiebke Neumann** | Fördergesellschaft für Landesgartenschauen Hessen und Thüringen mbH
- **Kurz- und langfristige räumliche Auswirkungen einer LGS aus wissenschaftlicher Perspektive**  
**Prof. Dr. Christian Diller und Sarah Karic** | Fachbereich Raumplanung der Justus-Liebig-Universität Gießen
- **Erfahrungen der interkommunalen LGS im Remstal 2019**  
**Thomas Vuk** | Fachbereichsleiter Kultur und Sport, Stadt Waiblingen
- **Klärung offener Fragen**
- **Abstimmungen zur Beschlussvorlage**  
Gremien von Ortenberg, Hirzenhain, Gedern

# Interkommunale Landesgartenschau in der Region

Strategie und Potenziale der Region im Kontext einer  
Landesgartenschau

16. Januar 2020



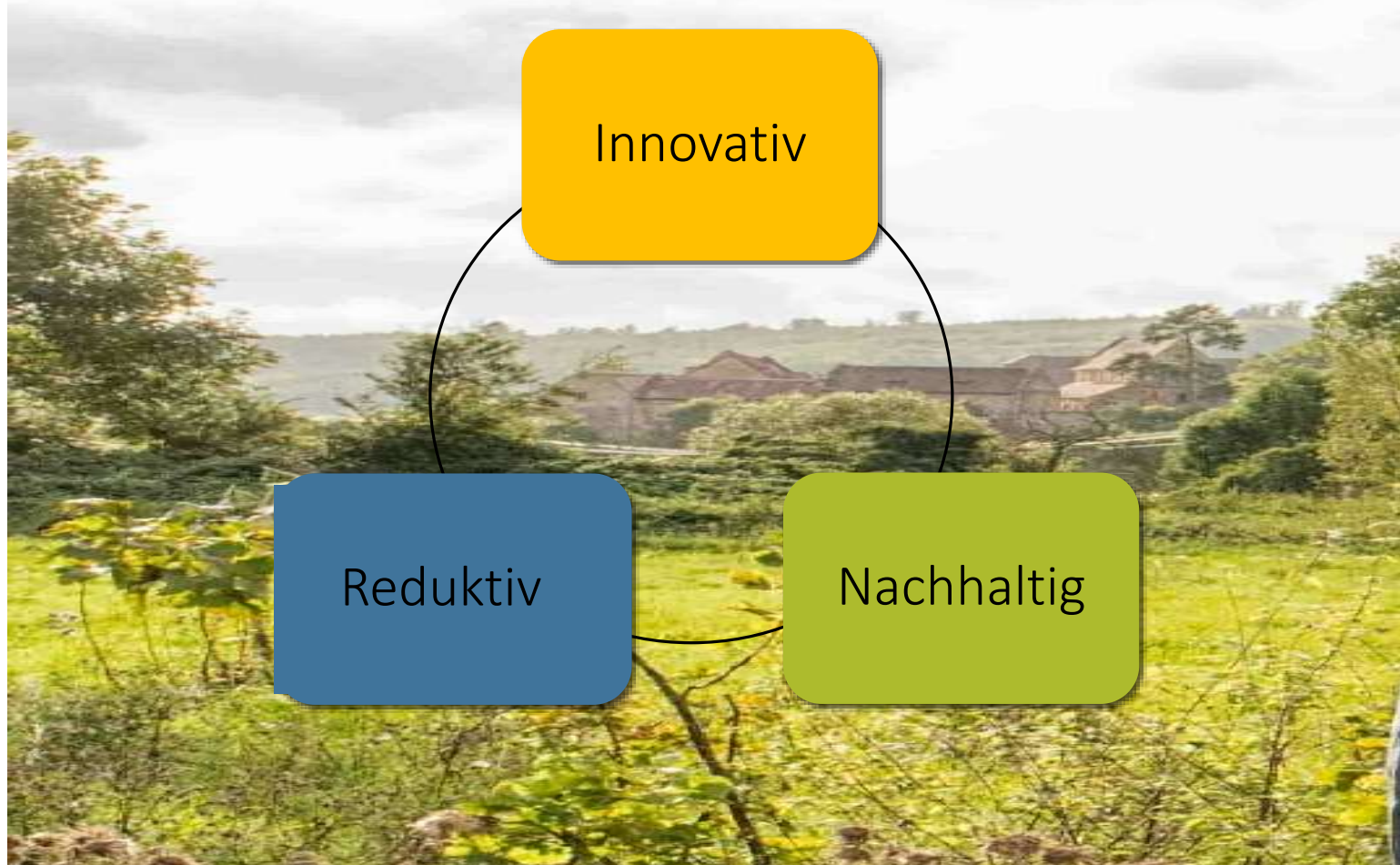


# Agenda

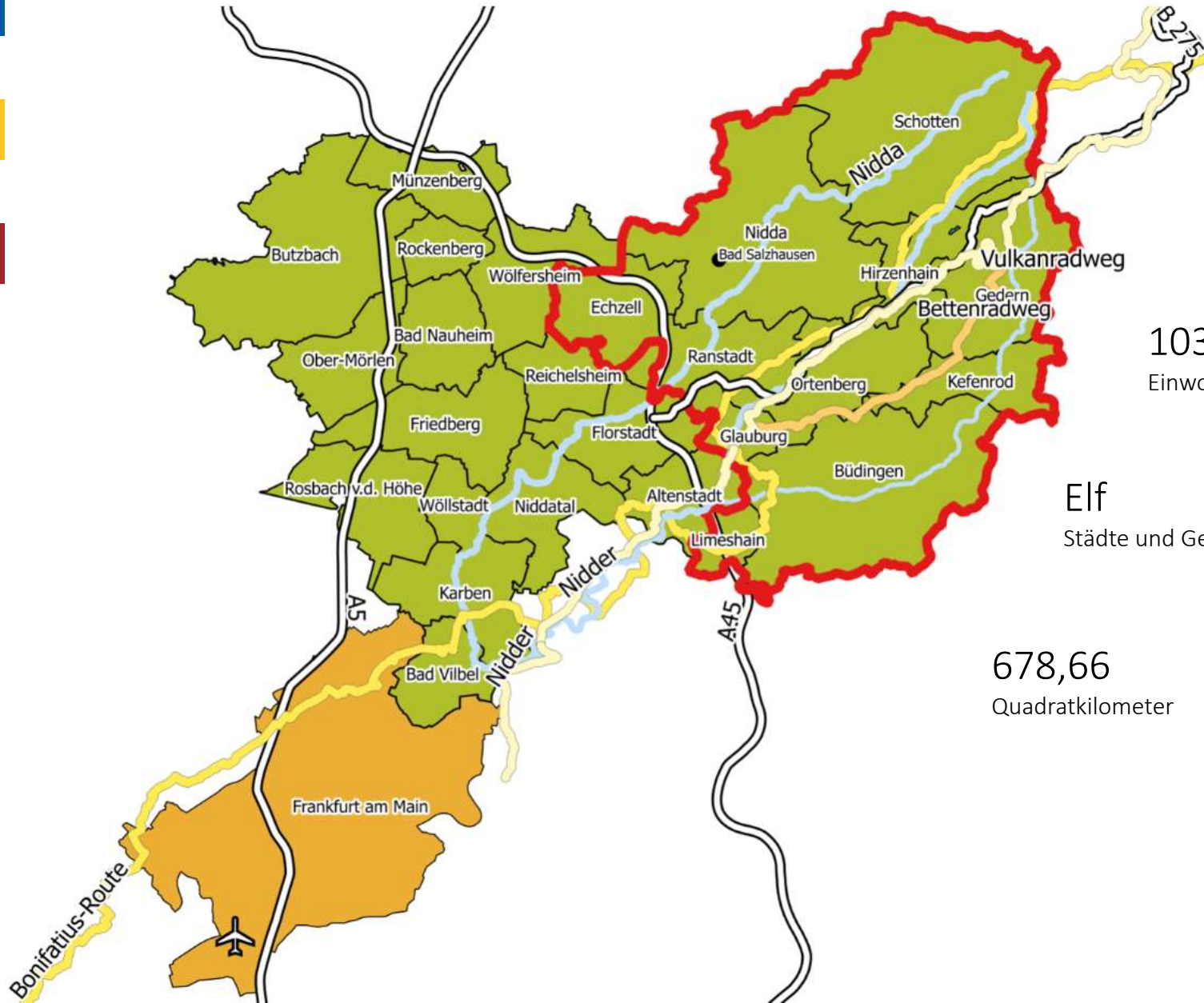
1. Strategischer Ansatz
2. Gebietskulisse „Verein Oberhessen“
3. Raumstruktur
4. Mögliche Schwerpunktthemen & Potentiale der Region
5. Ausblick

# Strategischer Ansatz LGS

**Definition:** Erste regionale LGS in Hessen. Die Bühne der LGS ist unsere Kulturlandschaft und Neue vernetzte Mobilität. Ziel: Die substanzielle Qualität der Region offenlegen. Studie ist ein Orientierungsrahmen zur Raumentwicklung.



# Gebietskulisse „Verein Oberhessen“



103.028  
Einwohner

Elf  
Städte und Gemeinden

678,66  
Quadratkilometer

# Ökologische Verbindungsachsen: Täler und Flüsse

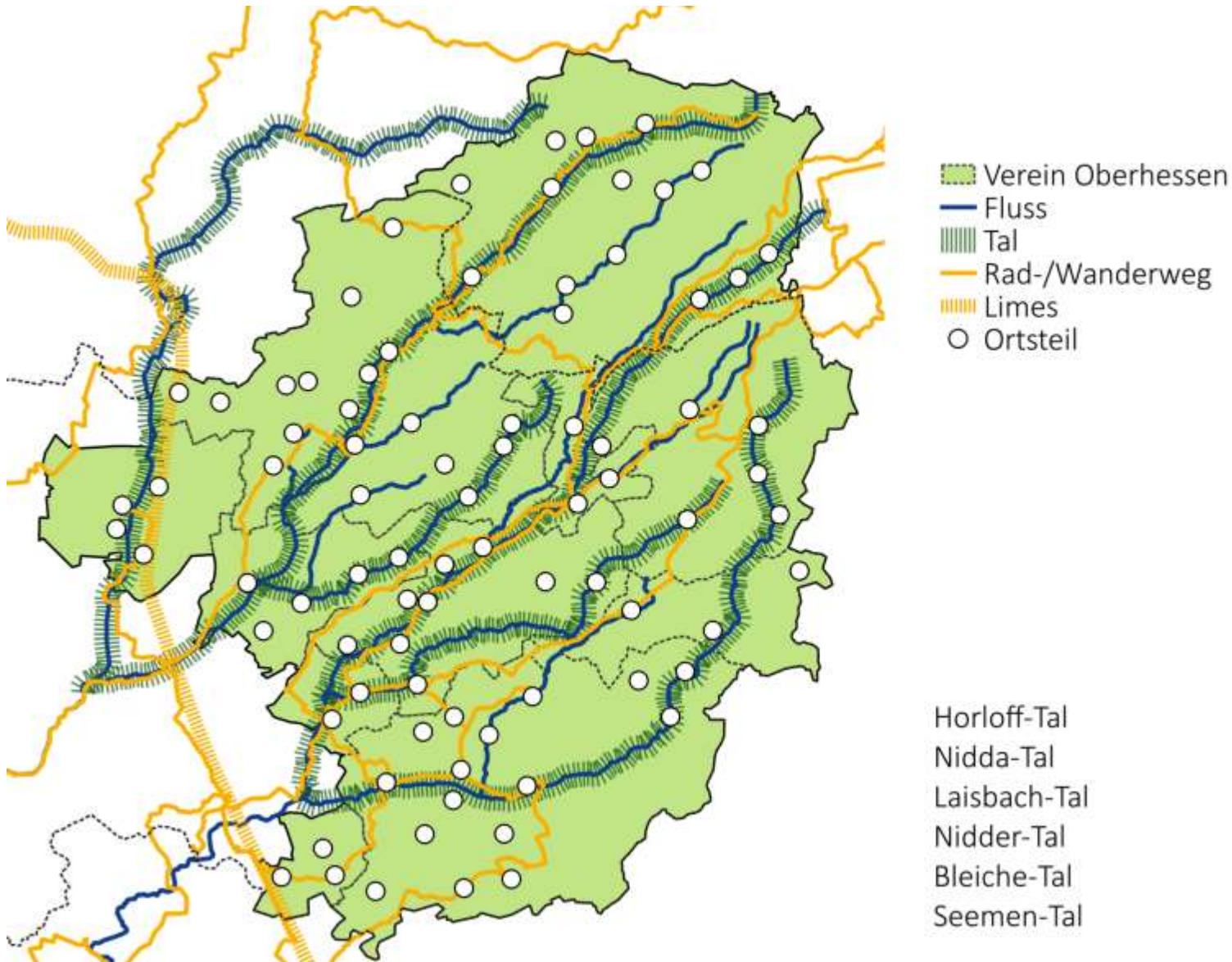


Prägung der  
Region durch die  
Talstruktur

Wasserwirtschaftliche  
Bedeutung für die Region  
und Frankfurt



# Siedlungsstruktur entlang der Täler: Einbindung der Ortsteile



# Verbindungsachsen: Rad- und Wanderwege

Bahnhöfe als Drehscheibe  
nachhaltiger Mobilität

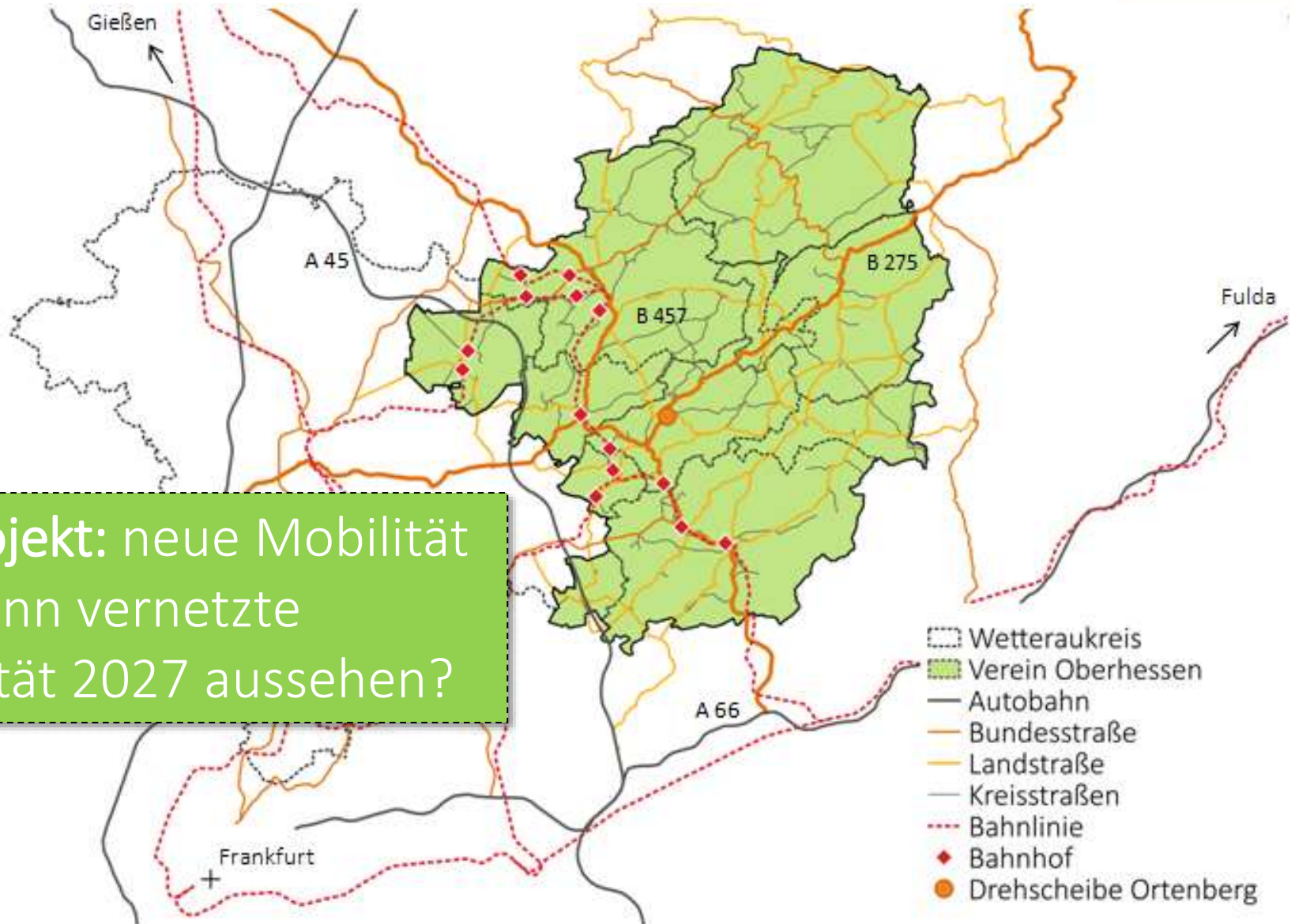


-  Verein Oberhessen
-  Fluss
-  Rad-/Wanderweg
-  Limes
-  Bahnlinie
-  Drehscheibe Ortenberg
-  Bahnhof

Bettenradweg  
Bonifatiusroute  
Keltenradwege  
Lutherweg  
Regionalparkroute Hohe Straße  
Regionalparkroute Limes  
Regionalparkroute Niddaroute  
Vulkanradweg  
Vulkanring



# Mobilitätsachsen und Wegebeziehungen



Leitprojekt: neue Mobilität  
Wie kann vernetzte  
Mobilität 2027 aussehen?



Magerrasen



Offene Agrarlandschaft



Salzwiesen



## Ökologie & Kulturlandschaft



Streuobstwiesen

Fließgewässer und Auen



Steinbruch Michel nau



Gederner See



## Ökologie & Kulturlandschaft



Naturschwimmbad Hirzenhain



Nidderau bei Stockheim





## Beispiel: NABU-Haus an den Salzwiesen







Dichtes Netz aus (Fern-) Rad- und Wanderwegen

Vulkanradweg





Kneippbecken Lißberg



Burg Lißberg

Mühle Hirzenhain



Radfahren, Wandern & Pilgern



# Industriekultur & Handwerk



Kunstguss-Museum



Hauptgebäude Buderus Park



Historische Zeichnung des Buderus Parks





Altstadt in Büdingen



Altstadt in Ortenberg



## Altstadt, Fachwerk & Residenzen



Altstadt in Nidda



Altstadt in Ortenberg



Altstadt, Fachwerk &  
Residenzen



Schloss Ortenberg



Schloss Büdingen



Schloss Gedern





Musik-Eventlocation  
„Kalbsvilla“  
(Ehemalige Papiermühle in  
Ortenberg)

## Eventlocations

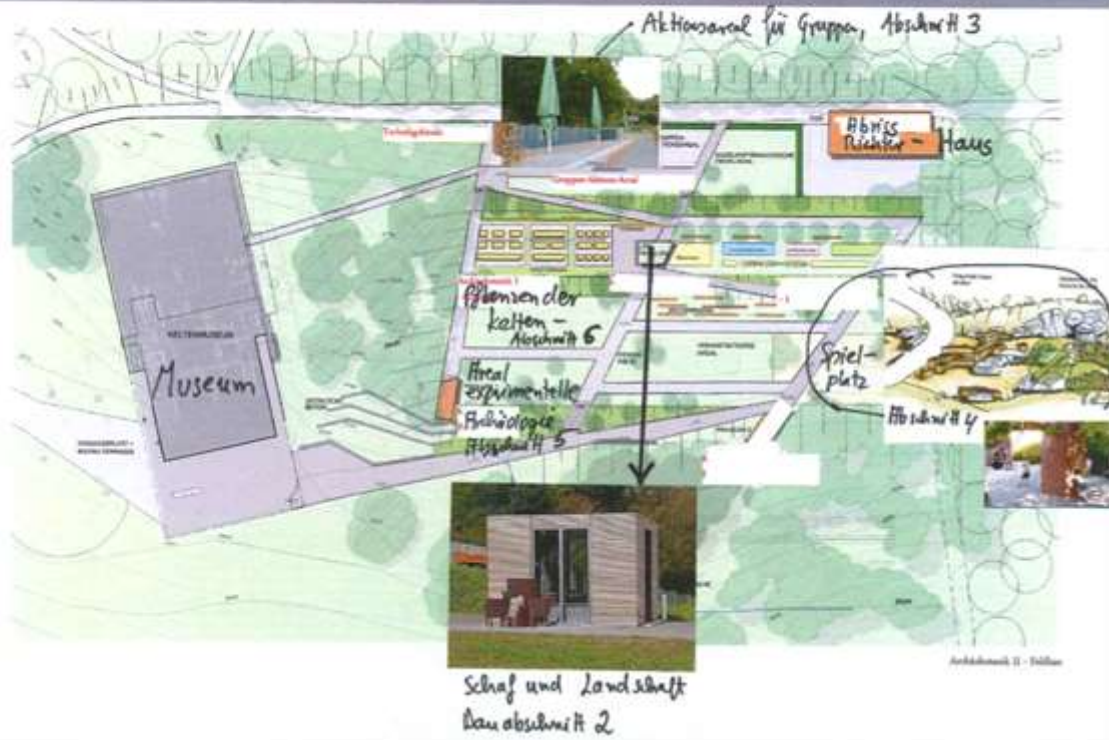
Kulturhalle Stockheim



Oberhof Büdingen







# Keltenwelt am Glauberg





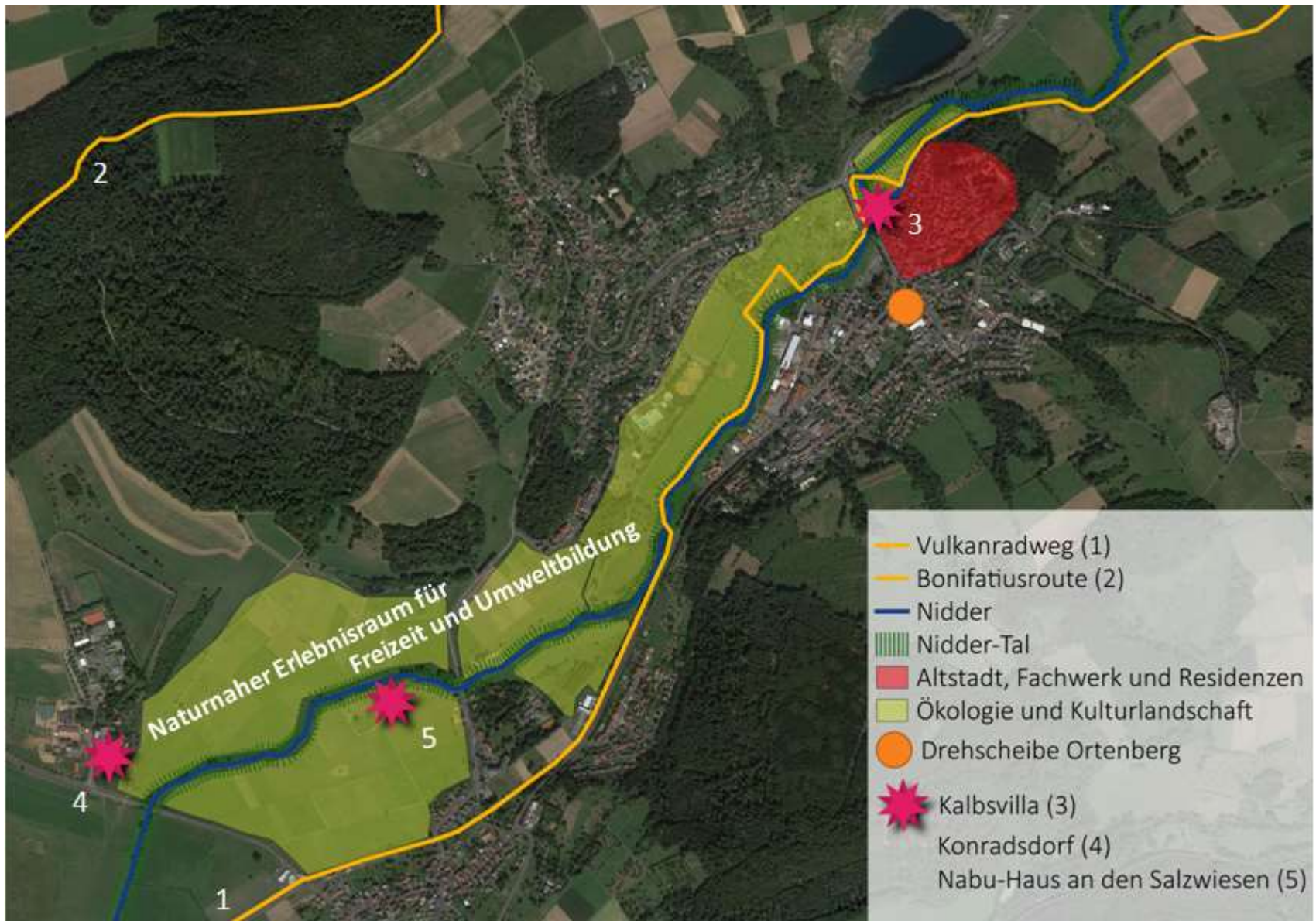


Bad Salzhausen





# Potentiale der Region am Beispiel Ortenberg



# Bewerbung für die LGS 2027 – Die nächsten Schritte

- Bis **31.01.2020**: Formlose Interessensbekundung mit Gremienbeschlüssen
- Bis **31.07.2020**: Vorlage der Machbarkeitsstudie (Fach-Büro)
- Auf Grundlage der Studie: **Entscheidung über Bewerbung**
- Hinweis: Bei Anerkennung sind Ausgaben für **Machbarkeitsstudie** förderfähig

# KURZ- UND LANGFRISTIGE EFFEKTE VON LANDESGARTENSCHAUEN

ORTENBERG | 16. JANUAR 2020 | PROF. DR. CHRISTIAN DILLER & SARAH KARIC | JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIEßEN



- ⊗ Vorstellung des Forschungsprojekts
- ⊗ Landesgartenschauen in Deutschland
- ⊗ Dezentrale Landesgartenschauen
- ⊗ Potentiale für überregionale Sichtbarkeit
- ⊗ Potentiale für eine nachhaltige Stadtentwicklung
- ⊗ Beispiel: Landesgartenschau Gießen 2014
- ⊗ Fazit und Perspektiven

- ⊗ Landesgartenschauen schaffen strategische und finanzielle Sonderbedingungen für die Realisierung von operativen Zielen in der Stadtplanung (*ereignisorientierte Stadtentwicklung, Festivalisierung*)
- ⊗ Durch die deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördertes Forschungsprojekt „Landesgartenschauen als Format der ereignisorientierten Entwicklung von Klein- und Mittelstädten“
- ⊗ Antragstellung Prof. Dr. Christian Diller  
Bearbeitung Sarah Karic

## AS 1

Datenbank aller  
Landesgartenschauen  
seit 1990

*Daten- und Literaturrecherche,  
Online-Umfrage, Datenauswertung*

## AS 2

Begleitende Fallstudien  
(6) in verschiedenen  
Städten

*Experteninterviews, Ortsbegehungen, Auswertung von  
Dokumenten und Presseartikeln*

## AS 3

Ex-Post Fallstudien (9)  
durch Typen-Bildung in  
der Datenbank



# Landesgartenschauen im Zeitraum von 1990-2019

## Typ der Gartenschau

- Landesgartenschauen
- Kleine Landesgartenschauen
- Grünprojekte

## Grünprojekte

- |                  |                  |
|------------------|------------------|
| 1 Ladenburg      | 7 Horb am Neckar |
| 2 Nordheim       | 8 Sigmaringen    |
| 3 Mühlacker      | 9 Tuttlingen     |
| 4 Bad Herrenalb  | 10 Pfullendorf   |
| 5 Remstal        | 11 Rheinfelden   |
| 6 Rechberghausen |                  |



Im Zeitraum von 1990 bis 2019 fanden in Deutschland 109 Landesgartenschauen statt (davon 6 in Hessen)



- Dezentrale Landesgartenschau NRW 2002
- Bundesgartenschau Havelregion 2015
- Remstal Gartenschau 2019



Quelle: eigene Darstellung, Grundlage: LAGL (2009), ZWECKVERBAND BUNDESGARTENSCHAU 2015  
HAVELREGION (2016), REMSTAL GARTENSCHAU 2019 GMBH (2018, 2019)

Felder des Tourismus- und Standortmarketings durch Landesgartenschauen:



→ Chance der Profilierung nach außen

→ Schaffung von Vorteilen im städtischen und kommunalen Wettbewerb



Quelle: STADT FRANKENBERG/SA. (2017)

Quelle: GARTENSCHAU BAD LIPPSPRINGE GMBH (2019)

**Sörterische Zeitung** Nr. 1 im Kreis Höxter

---

**Montag 18. November**  
322. Tag des Jahres 2019  
43 Tage bis Jahresende  
Kalenderwoche 47

**Neuansert werden Viertel: Vollmond, helles Viertel**

**GUTEN MORGEN**  
**Eigentlich**

Vor ein paar Tagen, als sich der Fall der Mauer zum 30. Mal jährte, war das Lied »Looking for Freedom« wieder mehrmals im TV zu hören. David Hasselhoff, eigentlich Schauspieler, schmetterte einst den Titel, den der erfolgreiche Komponist Jack White, der eigentlich Horst Nußbaum heißt, produziert hatte. David Hasselhoff soll mal gesagt haben, mit dem riesigen Erfolg von »Looking for Freedom« habe er eigentlich mitgeholfen, die Mau...

**Elfe weckt Vorfreude auf Gartenschau**  
Jury präsentiert Maskottchen von Heike Tewes für Großereignis im Jahr 2023 in Höxter

■ Von Dennis Pape

Höxter (WB). Das Maskottchen für die Landesgartenschau 2023 in Höxter ist eine Elfe von Heike Tewes aus Natzungen. Die 15-köpfige Jury hatte am Samstag mehr als vier Stunden beraten und ihren Entwurf unter insgesamt 151 Einsendungen als Sieger ausserkoren. Mit eingelassen in die Bewertung ist auch die Online-Abstimmung im Vorfeld, an der sich mehr als 2000 Interessierte beteiligt hatten.

Heike Tewes ist Künstlerin aus Leidenschaft – als im Historischen Rathaus in Höxter das Geburtstags mit das Maskottchen geblüht und ihr Entwurf zum Sieger gekürt wurde, stellte sie gerade Bilder auf dem Adventsmarkt im Antikhaus Jacobs in Warburg aus. Der Anruf aus Höxter erreichte sie deshalb nicht. »Als ich gerade nach Hause kam, hat sich mein...




Platz zwei: »Knösche« von Janna Maria Schuster.



Quelle: STADT HÖXTER (2019)

Kern-Aktionsfelder der Landesgartenschau-Projekte:



## Weitere Potentiale

- × Aufwertung der Verkehrsinfrastruktur und des Stadtbildes
- × Schaffung von Sport-, Spiel- und Freizeiträume
- × Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- × Bürgerengagement und -Interesse
- × Akzeptanz und Gemeinschaftsgefühl in der Bevölkerung
- × Arbeitsplatzsicherung- und Schaffung

*Vorzieheffekt!  
Umlenkungseffekt!*



# Potentiale für eine nachhaltige Stadtentwicklung



Quelle: GIEßEN MARKETING GMBH (2014)



Quelle: LANDESGARTENSCHAU KAMP-LINTFORT 2020 GMBH (2020)



Quelle: LAGA WITTSTOCK/DOSSE 2019 gGMBH (2019)

- × Wissenschaftliche Begleitung vor, während und nach der Landesgartenschau
- × Drei Studienprojekte im Masterstudiengang Geographie der JLU Gießen
- × Bachelorarbeiten
  - Befragungen
  - Zählungen
  - Dokumentenanalysen
  - Erarbeitung eines Evaluationskonzepts

2005 Machbarkeitsstudie  
2008 Zuschlag  
2014 Durchführung



## Effekte auf die Stadtstruktur und das Stadtbild

- Einbindung des Flusses in die Innenstadt
- Bahndurchbruch
- Fußgängerbrücke
- Installation von Blumenkübeln
- Fußgängerampeln
- Sanierung Bahnhofsvorplatz

## Wirtschaftliche Effekte

- Übernachtungszahlen
- Einzelhandel und Gastronomie (Innenstadtkorridor)
- wenige Kaufkrafteffekte
- keine Steigerung des Preisniveaus

## Politische Effekte

- Viele Bürgerbeteiligungsveranstaltungen
- Bürgernahe Planung

Nachhaltige  
Stadtentwicklung  
*Vorzieheffekt*

Überregionale  
Sichtbarkeit und  
Imagegewinn  
*Profilierung  
nach außen*

Akzeptanz,  
Bürgerengagement,  
Gemeinschaftsgefühl  
*Profilierung  
nach innen*

Quelle: eigene Darstellung



„Die Stadt hat sich hier in den letzten 2 Jahren mehr verändert als in den 25 Jahren davor.“

„Das ist aber der große Vorteil der Landesgartenschau, dass wir eben jetzt Dinge, die wir eigentlich auf einem Zeitplan von 20 Jahren haben, kompakt umsetzen können.“

„Wenn eine Stadt den Zuschlag hat, eine Gartenschau durchzuführen, dann gibt es plötzlich offene Türen für andere Projekte. Das kann man ganz eindeutig sagen.“

Quelle: Interviews (2019)



VIELEN DANK  
FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!





Remstal Gartenschau 2019 in Waiblingen



# Erfahrungen der interkommunalen Remstal Gartenschau 2019





Remstal Gartenschau 2019 in Waiblingen

## Die Remstal Gartenschau 2019

- die bundesweit erste interkommunale Gartenschau



**164** Tage vom 10. Mai  
bis 20. Oktober 2019

**16** Städte und  
Gemeinden

**80** Kilometer  
Gartenschau

**3** Landkreise



REMSTAL  
GARTENSCHAU  
2019

10.5. - 20.10.2019

## Die Remstal Gartenschau 2019 – die etwas andere Gartenschau

### Die klassische Gartenschau



- Blumenschau
- eingezäuntes Gelände
- Eintrittspflichtig für Besucher
- Showbühnen, Pavillons, fliegende Bauten
- Cateringzelte (Eventgastronomie)

### Unsere Gartenschau



- Keine „Blümchenschau“
- Keine eingezäunten Bereiche (bis auf 2 Erlebnispärten)
- Kostenlos für Besucher (bis auf 2 Erlebnispärten)
- Der Stadt/Lebensraum wird zum Gartenschauengelände
- „Das ist meine Gartenschau“

## Unendlich Freude an Bewegung

- Wandern entlang des 215 km langen **RemstalWegs**
- 60 weitere neue lokale Wanderwege, davon 6 mit der Auszeichnung „Qualitätswege Wanderbares Deutschland“
- 106 km klassifizierter **Remstal-Radweg**, Auszeichnung des ADFC als Qualitätsroute mit 4 Sternen
- Durchgängige **Kanuroute** von Weinstadt nach Waiblingen



## Unendlich schöne Natur

- **Aussichts- und Höhepunkte** in den Weinbergen
- **Blühflächen** und Lebensraum für Bienen und andere Insekten
- Aufenthaltsorte am Fluss und **Zugänge zum Wasser**
- **Gewässerführungen** – u.a. ökologische Vermittlungsangebote z.B. „Grünes Klassenzimmer“





## Unendlich Genießen

- **Genuss-Edition** – drei Weine, ein Secco und ein alkoholfreier PriSecco aus dem Remstal
- **Gartenschauteller** – Remstaler Gastronomen haben leckere Tellergerichte serviert
- **Genuss-Bus** – die Weine und Weingüter des Remstals auf besondere Art erleben
- **Remstaler Kochduell** – kochen und genießen verbindet



## Unendliche Kulturerlebnisse

- Kunst im öffentlichen Raum: neue Kunstwerke und Installationen lokaler Künstler
- Ausstellungen
- Konzerte, Führungen und unterschiedlichste Veranstaltungen
- **Architekturprojekt „16 Stationen“** – individuelle Landmarken von namenhaften Architekten für jede Kommune





Remstal Gartenschau 2019 in Waiblingen

## Die Remstal Gartenschau in Waiblingen



## Die Remstal Gartenschau in Waiblingen

- In Waiblingen entstanden neue Orte für Kunst, Kultur und Freizeit im Einklang mit der Natur
- Die Gartenschau umfasste das Naherholungsgebiet der Talaue, die historische Altstadt und bezog auch die Ortschaften ein
- Nachhaltigkeit und eine dauerhafte Bereicherung des Stadtraums
- Bestehende Orte wurden neu gestaltet, ergänzt und aufgewertet
- Die Waiblinger konnten Ihre Stadt neu entdecken und erleben
- Die neuen Orte wurden von den Menschen angenommen und mit Leben erfüllt





## Kunstlichtung

- Gestaltung eines neuen Raums in der Natur
- Silberweiden bilden eine natürliche Lichtung - ein Ort der Begegnung und Kultur

**Vorher:**



**Nachher:**



## Remstal Spielgolfanlage

- Rückbau einer ca. 40 Jahre alten Minigolfanlage
- Neubau und Betrieb einer Spielgolfanlage mit Biergarten und öffentlicher Toilettenanlage durch einen Investor
- private-public-partnership

**Vorher:**



**Nachher:**



## Remsterrassen

- Neue Zugänge zum Wasser
- Orte zum Treffen, Entspannen und Genießen

**Vorher:**



**Nachher:**





## Skatepool

- Bau eines neuen Skatepools in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Jugendgemeinderat und der örtlichen Skate- und BMX-Szene

**Vorher:**



**Nachher:**





## Seeplatz mit Spielinseln

- Aufwertung eines bereits vorhandenen und bei Familien beliebten Platzes
- Ergänzung dieses Aufenthaltsortes um neue Spielinseln für Kinder jeden Alters

**Vorher:**



**Nachher:**



## Das Veranstaltungsprogramm

- Die Gartenschau-Serien als Plattform für Vereine und Institutionen:  
„Kultur in der Lichtung“, „Literatur in der Lichtung“, „MachMitTag am Seeplatz“, „Serenaden am Seeplatz“
- Kunst im öffentlichen Raum: bürgerschaftlich getragene Projekte
- Remsi – Holzbienen als beliebte Bürgeraktion





## Das Veranstaltungsprogramm

- Interkommunale Veranstaltungen in allen Kommunen
  - „Remstal Museumsnacht“
  - „Das Remstal singt!“
  - „Remstal-Wanderung“
  - „Remstal-Marathon“
  - „Nacht der offenen Kirchen“
- Highlight-Wochen und weitere Veranstaltungshöhepunkte in den einzelnen Kommunen

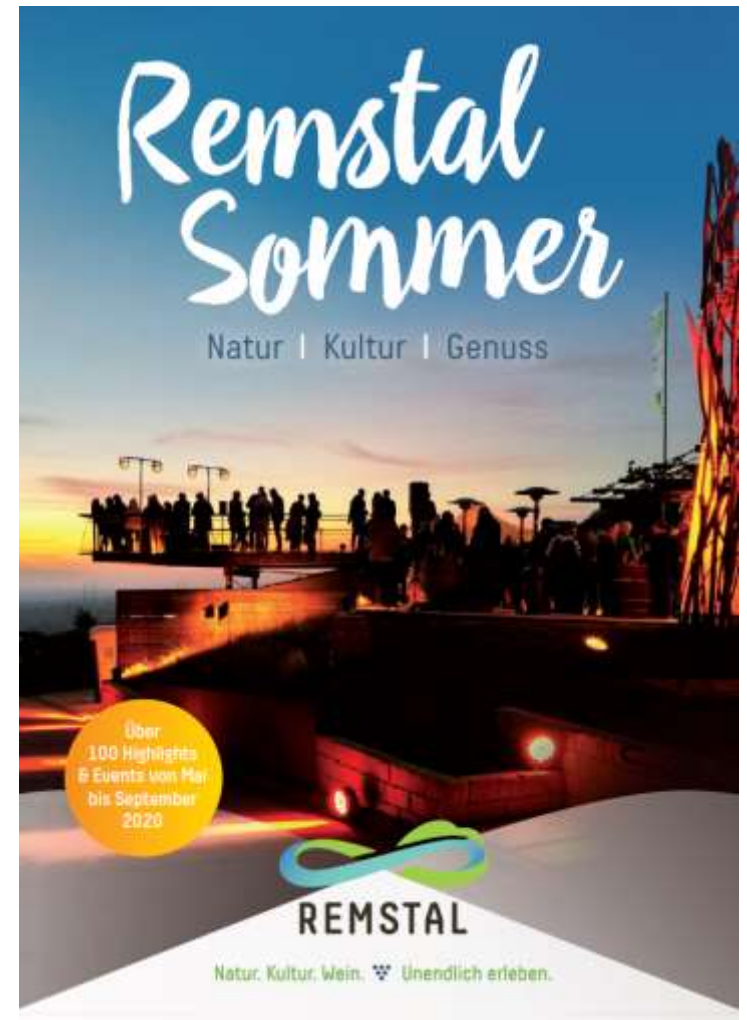




## Remstal Sommer 2020

### Der Remstal Sommer 2020

- soll das interkommunale Miteinander und Lebensgefühl im Remstal fortführen
- soll neue Angebote, die zur Gartenschau entstanden sind und eine positive Resonanz erfahren haben, verstetigen und weiterentwickeln







Remstal Gartenschau 2019 in Waiblingen



**Herzlichen Dank!**



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Herzlich Willkommen

## Landesgartenschau – der Turbo für kommunale Entwicklungen

Wiebke Neumann

Referentin Landesgartenschauen

*Von Bleibendem  
Wert*



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Die Vision.

Die Städte und  
Kommunen der Zukunft  
sind **GRÜN** und  
**LEBENSWEIT** und  
**VERNETZT**.



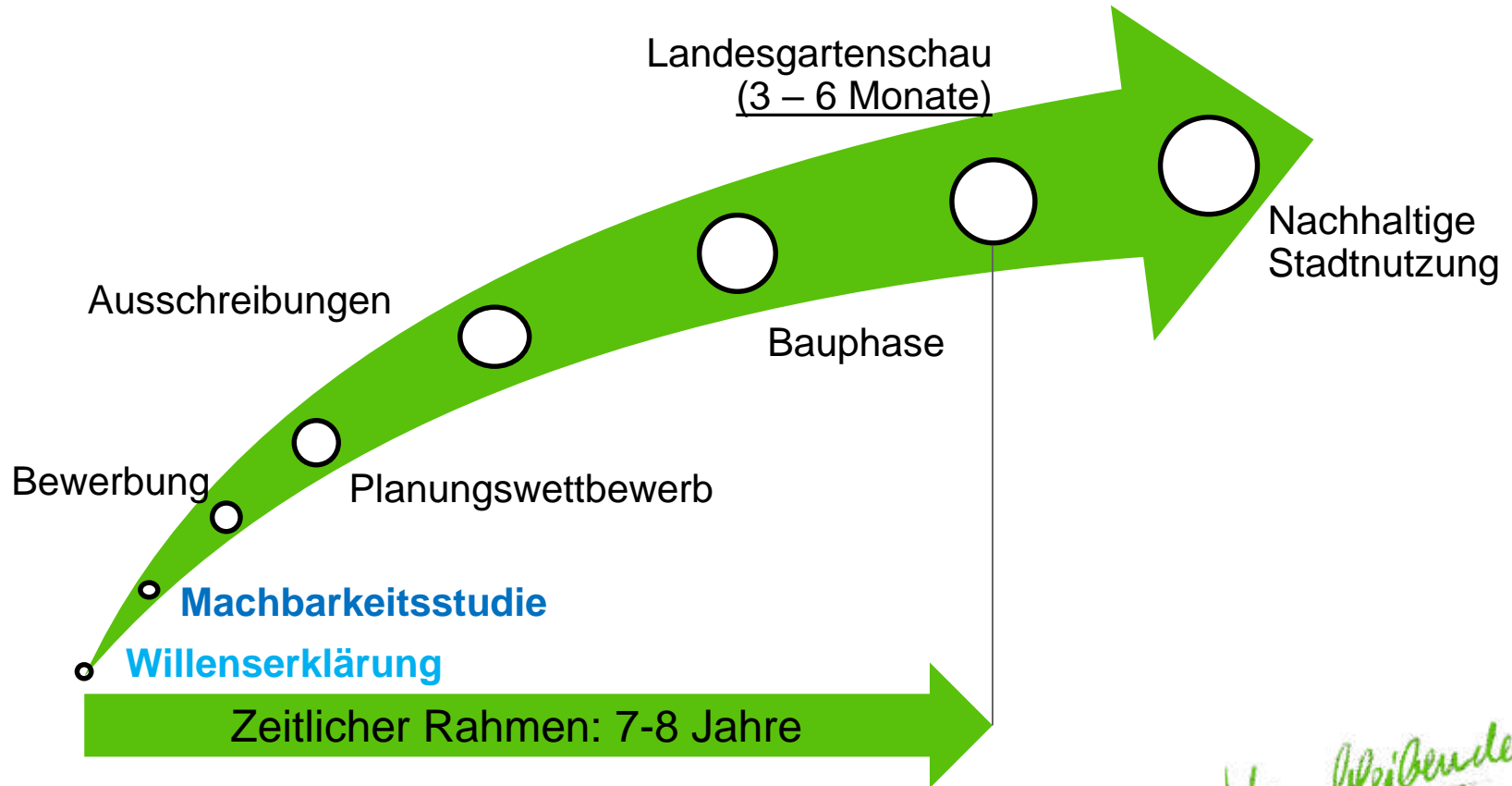
*Von Bleibendem  
Wert*





Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Zeitraahmen Landesgartenschau



*Von Bleibendem  
Wert*



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Bewerbung in zwei Schritten

## A. Aufruf der Landesregierung zur Bewerbung für die LGS 2027

### 1. Abgabe eines formlosen Antrages als Willenserklärung zur Durchführung einer Landesgartenschau bis Ende Januar (Februar) 2020

[Grundlage hierfür sind die entsprechenden Beschlüsse der zuständigen kommunalen Gremien]

### 2. Machbarkeitsstudie bis Ende Juli (August) 2020

➡ Grundlage für die Entscheidung über den Zuschlag

*Von Bleibendem  
Wert*



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Machbarkeitsstudie

- Grundkonzept zur Gestaltung
- Erläuterung der Konzeption (regionales, standortspezifisches Leitthema!)
- Definition der landschaftsbaulichen und städtebaulichen Ziele und Projekte, sowie deren terminliche Abwicklung
- Nachweis der Flächenverfügbarkeit, Flächennutzungspläne, Landschaftsplänen, Bebauungspläne, Grünordnungspläne
- Vorstellungen über Sonderveranstaltungen und Sonderprogramme während der LGS
- Angaben aller regelmäßig stattfindenden Stadtfeste und ähnlicher Veranstaltungen (Dauer > 3 Tage)
- Finanzierungskonzept
- Darstellung der Nachnutzung, inkl. Pflege- und Entwicklungskonzept

*Von Bleibendem  
Wert*



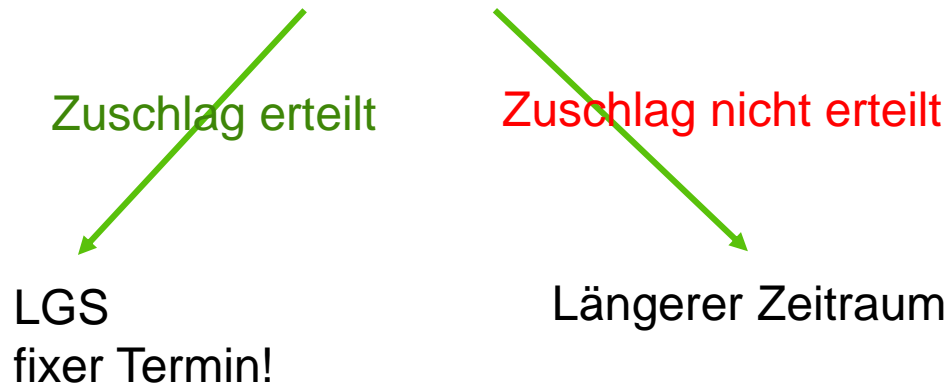


Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# „Turbo“ Landesgartenschau

## Machbarkeitsstudie =

- Zielorientierte Bestandsaufnahme
- Gesamtkonzept



**! Landesgartenschauen beschleunigen  
kommunale Entwicklungen !**

*Von Bleibendem  
Wert*



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Zum Thema Kosten

	<b>Bad Wildungen</b>	<b>Bad Nauheim</b>	<b>Gießen</b>	<b>Bad Schwalbach</b>
<b>Jahr</b>	2006	2010	2014	2018
<b>Investitions- haushalt</b>	6,4 Mio.	8,4 Mio.	11,4 Mio.	7,4 Mio.
<b>Durchführungs- haushalt</b>	7,0 Mio.	6,5 Mio.	9,0 Mio.	7,0 Mio.
<b>Begleitmaßnahmen</b>	32 Mio.	37 Mio.	18 Mio.	35 Mio.



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Förderung

- Fördermittel: 3,5 Mio. €
  - als Anteilsförderung am Investitionshaushalt
- **dazu: Ø 25 – 30 Mio. €** für flankierende Maßnahmen aus anderen Fördertöpfen des Landes
  - **LGS Städte werden dabei bevorzugt berücksichtigt!**  
**(Förderkriterium)**

Von Bleibendem  
Wert





Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Förderprogramme



Stadtumbau

Aktive Kernbereiche

Soziale Stadt

Städtebaulicher  
Denkmalschutz

Hessenkasse



*Von Bleibendem  
Wert*



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Förderprogramme



- Stärkung des Rad- du Fußverkehrs
- Soziale, klima- und umweltfreundliche Projekte
- Umsetzung innovativer Modellprojekte
- Integrative Ansätze mit dem Ziel die Aufenthaltsqualität von Straßen zu erhöhen

*Von Bleibendem  
Wert*



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Förderprogramme



VIF  
= Verkehrsinfrastrukturförderung

- Sicherstellung und Verbesserung der Mobilität
- Nachhaltige Mobilitätsentwicklung
- Bau- und Ausbau von Straßen, Schienenstrecken, Bahnhöfen, Haltstellen, Mobilitätsstationen, Rad- und Fußwege

*Von Bleibendem  
Wert*





Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Förderprogramme



Hessische Programm für Agrarumwelt-  
und Landschaftspflege-Maßnahmen

- Förderung besonders nachhaltiger Landwirtschaft
- Biologische Vielfalt
- Wasser-, Boden- und Klimaschutz
- Erhaltung der Kulturlandschaft

*Von Bleibendem  
Wert*



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Förderprogramme



Hessische Programm für kurze  
Versorgungsketten und lokale Märkte

- Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte
- Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raumes
- Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz
- Innovative Ansätze

*Vom Bleibendem  
Wert*



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Beispiel Bad Schwalbach

- **Fördermittel: 3,3 Mio. €**
  - als Anteilsförderung am Investitionshaushalt
- **Städt. Investitionen: 15 Mio. €**
  - 3 Straßen, 1 städtischer Platz, ZOB, Spielplatz, Multifunktions-Sportanlage, Wohnmobilstellplatz, Umgestaltung zentraler Platz im Kurpark, Sanierung von Kurhaus, Brunnenhaus und Wandelgang
- **wesentliche Förderprogramme**
  - Stadtumbau (Förderquote ca. 70 %)
  - ÖPNV-Mittel (ca. 85 %)
  - Tourismusmittel des Umweltministeriums
  - KIP (kommunales Investitions-Programm)
- **private Investitionen: 20 Mio. €**
  - Hotelkauf und –sanierung, Neubau und Sanierung von Wohnanlagen

*Von Bleibendem  
Wert*





Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Kurhaus



*Von Bleibendem  
Wert*





Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Spielplatz



Von Bleibendem  
Wert





Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Bad Nauheim Goldsteinpark



Von verblühdem  
West





Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Bad Nauheim Goldsteinpark



Schaffung eines Bürgerparks

*Von Bleibendem  
Wert*





Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Bad Nauheim Bahnhof



Sanierung des Bahnhof-  
gebäudes, Umbau zum  
barrierefreien Bahnhof

*Von Bleibendem  
Wert*





Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Bad Nauheim Rosengarten



Rosengarten im  
Sprudelhof

Sanierung der denkmalgeschützten Kurparkanlagen

*Von Bleibendem  
Wert*





Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Bad Nauheim



Neuanlage von Spiel- und Freizeitflächen

*Von Bleibendem  
Wert*



# Bad Nauheim - Parkstrasse

Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH



*Von Bleibendem  
Wert*







# Private Begleitmaßnahme

Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH



*Von Bleibendem  
Wert*





Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Bad Wildungen



Sanierung  
Königsquellen-Pavillon

*Von Bleibendem  
Wert*



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Nordhausen (Thür.)



Sanierung der hist.  
Stadtmauer

*Von Bleibendem  
Wert*





Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Gießen – Schwanenteich



*Von Bleibendem  
Wert*







Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Gießen – Quellgarten



vom „Schandfleck“ zum Biotop



*Vom Bleibendem  
Wert*



# Apolda – Marktplatz

Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH



*Von Bleibendem  
Wert*



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Schmalkalden Stadtpark



Umwandlung von Industriebrachen in Naherholungsflächen

*Von Bleibendem  
Wert*







Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Schmalkalden Westendpark



Umwandlung von Industriebrachen in Naherholungsflächen

*Von Bleibendem  
West*



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Renaturierung Schmalkalde



Renaturierung eines Flußabschnittes

*Von Bleibendem  
Wert*





Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Schloss Wilhelmsburg



Erschließung und Gestaltung der einst nach französisch-italienischem Vorbild konzipierten Terrassengärten

*Von Bleibendem  
Wert*





Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Persönliche Bewertung



*Von Bleibendem  
Wert*





Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Keine Angst vor großen Ideen – zünden Sie den Turbo!



Von Bleibendem  
Wert





## Beschlussvorlage

Drucksache VL-166/2019

- öffentlich -

Datum: 02.11.2019

### Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	11.11.2019	vorberatend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.11.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	05.02.2020	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.02.2020	beschließend	öffentlich

### Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

#### Finanzielle Auswirkungen:

#### Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 15.10.2019 beschlossen, dass die Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt hinsichtlich der Kommunalwahl in 2021 bei der Zahl der Gemeindevertreter auf 23 festgelegt werden soll.

Dies hat die Verwaltung zum Anlass genommen, die derzeit gültige Hauptsatzung hinsichtlich der Zuständigkeitsabgrenzung in § 1 beim Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) überprüfen zu lassen.



Der HSGB hat bei der Prüfung festgestellt, dass die derzeitige Regelung des §en 1 eine Beschneidung der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes darstellt und somit rechtswidrig ist.

Daher empfiehlt der HSGB eine Anpassung der Hauptsatzung hinsichtlich der Beträge in § 1.

Folgende Beträge werden empfohlen:

- 50.000,00 € allgemein für alle Rechtsgeschäfte
- 100.000,00 € für Planungsaufträge, Werkverträge und sonstige schuldrechtliche Verträge

Des Weiteren liegt ein Antrag vom Ortsbeirat Bobenhausen vor. Dieser beantragt eine Verkleinerung des Ortsbeirates von 7 Mitglieder auf 5 Mitglieder zur nächsten Kommunalwahl in 2021.

Die Verwaltung hat diese Änderungen bereits im vorliegenden Satzungsentwurf berücksichtigt.

Nähere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Anlage(n):

- (1) 20191101\_Hauptsatzung\_entwurf
- (2) 20191028\_Stellungnahme\_HSGB

---

Abstimmungsergebnis:

Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthaltung \_\_\_\_\_

---

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

---

Erl. Vermerk \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

# HAUPTSATZUNG der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am ..... folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) <sup>1</sup>Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. <sup>2</sup>Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) <sup>1</sup>Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. <sup>2</sup>Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. <sup>3</sup>Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) <sup>1</sup>Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
  2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von **50.000,00 €** im Einzelfall,
  4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von **50.000,00 €** im Einzelfall,
  5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von **50.000,00 €** (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von **50.000,00 €** im Einzelfall,
  7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von **100.000,00 €** im Einzelfall,
  8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von **100.000,00 €** im Einzelfall,
  9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von **100.000,00 € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit)** im Einzelfall,
  10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von **50.000,00 €** im Einzelfall,
  11. **Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 50.000,00 € im Einzelfall,**

- (4) <sup>1</sup>Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## **§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Ausschuss für Bauen und Umwelt
  3. Ausschuss für Jugend und Soziales
- (2) <sup>1</sup>Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird auf neun festgelegt.

## **§ 3 Gemeindevertretung**

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von § 38 HGO wird die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung auf 23 festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf vier festgelegt.

## **§ 4 Gemeindevorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten. <sup>2</sup>Er arbeitet kollegial zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zahl der Beigeordneten beträgt vier.

## **§ 5 Ortsbeirat**

- (1) <sup>1</sup>Für die Ortsteile Ranstadt, Dauernheim, Ober-Mockstadt, Bobenhausen I und Bellmuth werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) <sup>1</sup>Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

der Ortsbezirk Ranstadt umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ranstadt,  
der Ortsbezirk Dauernheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dauernheim,  
der Ortsbezirk Ober-Mockstadt umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ober-Mockstadt,  
der Ortsbezirk Bobenhausen I umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bobenhausen I,  
der Ortsbezirk Bellmuth umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bellmuth.



(3) <sup>1</sup>Der Ortsbeirat besteht

in den Ortsbezirken Ranstadt, Dauernheim und Ober-Mockstadt aus jeweils sieben Mitgliedern,

im Ortsbezirk Bellmuth **und Bobenhausen I** aus fünf Mitgliedern.

## **§ 6 Film- und Tonaufnahmen**

<sup>1</sup>In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse, Ortsbeiräte und sonstige Beiräte sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. <sup>2</sup>Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. <sup>3</sup>Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

## **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) <sup>1</sup>Satzungen, Verordnungen, **öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen** sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden **durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde Ranstadt unter [www.ranstadt.de](http://www.ranstadt.de) öffentlich bekannt gemacht.**

<sup>2</sup>Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. <sup>3</sup>Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Kreis-Anzeiger für Wetterau und Vogelsberg.

<sup>4</sup>Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. <sup>5</sup>Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

<sup>6</sup>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| 1. Ortsbezirk: Ranstadt       | Standort: Hauptstraße 15,                   |
| 2. Ortsbezirk: Ober-Mockstadt | Standort: Hasenbeunde 2,                    |
| 3. Ortsbezirk: Dauernheim     | Standort: Kirchbergstraße / Ecke Langgasse, |
| 4. Ortsbezirk: Bobenhausen I  | Standort: Frankfurter Straße 23,            |
| 5. Ortsbezirk: Bellmuth       | Standort: Kapellenstraße 17.                |

<sup>2</sup>Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. <sup>3</sup>Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

<sup>4</sup>Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. <sup>5</sup>Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. <sup>6</sup>Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) <sup>1</sup>Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. <sup>2</sup>Zudem hat die Gemeinde im Kreis-Anzeiger für Wetterau und Vogelsberg im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. <sup>3</sup>In der Hinweiskanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. <sup>4</sup>Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.
- (4) <sup>1</sup>Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) <sup>1</sup>Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von zehn Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Ranstadt, Hauptstraße 15 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. <sup>2</sup>Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. <sup>4</sup>Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (6) <sup>1</sup>Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. <sup>2</sup>Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Ranstadt, Hauptstraße 15 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. <sup>3</sup>In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. <sup>4</sup>Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. <sup>5</sup>Mit der

Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. <sup>6</sup>Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) <sup>1</sup>Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. <sup>2</sup>In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

- (2) <sup>1</sup>Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung  
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung,
- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter  
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter,
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
- Beigeordnete oder Beigeordneter  
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsbeirates  
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates,
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher  
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher,
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

<sup>2</sup>Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) <sup>1</sup>Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung oder im Rahmen einer gemeindlichen Veranstaltung verliehen werden. <sup>2</sup>Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

- (4) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.



## § 10 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt vom 21.06.2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ranstadt, den .....

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin

ENTWURF

# Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

## Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Gemeindevorstand  
der Gemeinde Ranstadt  
Hauptstraße 15  
63691 Ranstadt

Dezernat 2

Referent(in) Frau Adrian  
Unser Zeichen Adr/jg

Telefon 06108/6001-0  
Telefax 06108/600157  
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 51

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 30.09.2019

Datum 28.10.2019

### Hauptsatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit soll geprüft werden, ob die in der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt vom 24.05.2016 in § 1 Abs. 3 festgelegten Zuständigkeitswertgrenzen rechtlich zulässig sind.

Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Nach dem Strukturprinzip der unechten hessischen Magistratsverfassung handelt die Gemeinde durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe (§ 1 Abs. 1 HGO). Dabei ist die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung (§ 9 Abs. 1 HGO). Die laufende Verwaltung wird hingegen vom Gemeindevorstand besorgt (§ 9 Abs. 2 HGO). Die hessische Magistratsverfassung geht damit davon aus, dass zwei eigenständige Organe mit eigenen Zuständigkeiten (Kompetenzen) vorliegen. Die Konzeption der Hessischen Gemeindeordnung zielt darauf ab, die Vertretungskörperschaft sowie ihre Hilfsorgane, die Ausschüsse, für richtungsweisende Tätigkeiten freizuhalten. Zwar ist in § 50 Abs. 1 S. 2 HGO geregelt, dass die Gemeindevertretung die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten auf den Gemeindevorstand übertragen kann. Dieses Übertragungsrecht betrifft allerdings nur die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung fallen. Die Gemeindevertretung kann alleine Angelegenheiten aus dem Bereich ihrer eigenen Entscheidungskompetenz delegieren, nicht jedoch solche

2

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main  
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS  
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Matthias Baaß • Vizepräsident: Klaus Temmen  
Geschäftsführender Direktor: Karl-Christian Schelzke • Geschäftsführer: Harald Semler • Geschäftsführer: Johannes Heger



Angelegenheiten, welche von Gesetzeswegen in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands fallen.

Die Frage der Zuständigkeit für den Abschluss von Grundstückskaufverträgen bzw. die Ausübung des Vorkaufsrechtes sowie für die Vergabe von Aufträgen bzw. der Abschluss von Planungsaufträgen sowie der Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen nicht ausdrücklich in der Hessischen Gemeindeordnung geregelt ist, findet die allgemeine Abgrenzungsnorm des § 9 HGO Anwendung. D. h., es ist zu prüfen, ob die anstehende Entscheidung zu der nach § 9 Abs. 2 HGO dem Gemeindevorstand übertragenen Angelegenheit der laufenden Verwaltung gehört, oder ob es sich um eine wichtige Entscheidung handelt, welche nach § 9 Abs. 1 HGO der Gemeindevertretung vorbehalten ist.

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs gehören zur laufenden Verwaltung solche Angelegenheiten, die in der Gemeinde regelmäßig wiederkehren und deswegen dort bereits routinemäßig abgewickelt werden und zugleich von geringerer sachlicher (politischer) und wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde sind (Hess. VGH, HessVGRspr. 1970, S. 46; Foerstemann, Die Gemeindeorgane in Hessen, 5. Aufl., 1998, S. 191 ff.).

Der Abschluss von Grundstückskaufverträgen bzw. die Ausübung des Vorkaufsrechtes, die Vergabe von Aufträgen bzw. die Beauftragung von Planungsaufträgen sowie der Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen gehören grundsätzlich zu den Routineangelegenheiten einer Gemeinde und sind im Zweifel von geringerer sachlicher (politischer) Bedeutung. Die Zuständigkeitsabgrenzung kann daher im Regelfall nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Geschäfts für die Stadt erfolgen. Insofern ist es sinnvoll, in der Hauptsatzung betragsmäßig festzulegen, welche Geschäfte wirtschaftlich bedeutsam sind.

Zu den Höhen der Wertgrenze hat die Rechtsprechung bis zum heutigen Zeitpunkt leider nicht Stellung genommen und es liegt zu dieser Frage auch keine Kommentarliteratur vor. Berücksichtigt man das Volumen Ihres Haushaltes von etwa rd. 10 Mio. Euro dürften Vergaben bzw. Verträge insgesamt von 1 % des Gesamtvolumens des Haushaltes auf jeden Fall zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gehören. Selbst bei engster Betrachtungsweise und einer Anlegung eines Maßstabs von nur 0,5 % dieses Volumens käme man zu dem Ergebnis, dass Vergaben bzw. Grundstücksabschlüsse bis zu einem Wertvolumen von 50.000,00 Euro dem Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands zugeordnet werden müssen.





Ein weiterer Anhaltspunkt in diesem Zusammenhang vermag die zu § 109 HGO ursprünglich ergangene Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinde vom 10.07.1974 (GVBl. I, S. 374) abgeben. Dort war – und dies war bereits im Jahr 1974 – in § 1 Abs. 1 der Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten den Gemeinden in ihrer Größenordnung von den sonst bestehenden aufsichtsbehördlichen Genehmigungsbedürftigkeit ausgenommen, wenn der Verkehrswert 100.000,00 DM nicht übersteigt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Rechtsgeschäfte mindestens bis zu einem Wertvolumen von 50.000,00 Euro zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gehören, zu deren Entscheidung der Gemeindevorstand von Gesetzeswegen zuständig ist. Es ist das Prinzip der in Hessen geltenden unechten Magistratsverfassung, dass der Gemeindevorstand eigene originäre Zuständigkeiten hat, welche ihm von der Gemeindevertretung nicht genommen werden können. Sinn und Zweck der Magistratsverfassung würden ansonsten „ins Leere gehen“.

Die Hauptsatzungsregelung ist damit, da dem Magistrat lediglich Grundstücksgeschäfte sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes sowie der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen sowie Planungsaufträgen lediglich bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro und der Abschluss von Werkverträgen bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro sowie bei sonstigen schuldrechtlichen Verträgen in Höhe von 10.000,00 Euro übertragen werden, rechtswidrig. Hier versucht die Gemeindevertretung den Gemeindevorstand nicht nur zu übertragen, wofür er ohnehin schon von Gesetzeswegen zuständig ist, sondern diese Delegation stellt eine Beschneidung der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes dar. Wir können daher nur anregen, diese Regelungen in der Hauptsatzung entweder ersatzlos zu streichen oder die Wertgrenzen so über die oben erwähnte Mindestsumme von 50.000,00 Euro im Wege einer Änderung der Hauptsatzung anzuheben, dass auch von einer wirklichen Entscheidungsdelegation gesprochen werden kann.

Wir empfehlen insoweit den Verkauf von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen sowie den Abschluss eines Vorkaufsrechtes bis mindestens zu einem Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall zu delegieren. Die Vergabe von Aufträgen sowie der Abschluss von Planungsaufträgen sollte bis zu einem Betrag von mindestens 75.000,00 Euro im Einzelfall auf den Gemeindevorstand delegiert werden. Da die Vergabe von Aufträgen in den meisten Fällen an enge rechtliche Vorgaben gebunden ist und hier überhaupt kein Ermessensspielraum besteht, halten wir alleine eine solche Regelung für sinnvoll und praktikabel. Aus der Praxis anderer Städte und Gemeinden wissen wir, dass zum Teil die Vergabeentscheidungen generell auf den Gemeindevorstand übertragen oder höhere Beträge gewählt werden.



Der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen bzw. sonstigen schuldrechtlichen Verträgen sollte ebenfalls an einen Betrag in Höhe von 75.000,00 bis 100.000,00 Euro geknüpft werden. Bei der Entscheidung über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub etc. wäre an einen Betrag von 50.000,00 Euro zu denken.

Mit freundlichen Grüßen



Adrian

## Rüppel, Steven

---

**Betreff:** WG: Prüfung unserer Hauptsatzung  
**Anlagen:** SKM\_C3350191030134100.pdf  
**Priorität:** Hoch

**Von:** Lässig, Roberto <[Roberto.Laessig@wetteraukreis.de](mailto:Roberto.Laessig@wetteraukreis.de)>  
**Gesendet:** Dienstag, 3. September 2019 10:33  
**An:** Rüppel, Steven <[steven.rueppel@ranstadt.de](mailto:steven.rueppel@ranstadt.de)>  
**Betreff:** AW: Erinnerung: Prüfung unserer Hauptsatzung

Sehr geehrter Herr Rüppel,

nach den Vorgaben der HGO (§9 HGO) besorgt der Gemeindevorstand die laufende Verwaltung. Demgegenüber trifft die Gemeindevertretung die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

Die Abgrenzung zwischen wichtigen Entscheidungen und der laufenden Verwaltung ist individuell und lässt sich nicht für alle Gemeinden gleich vornehmen. Eine gesetzliche Beschreibung für den unbestimmten Rechtsbegriff „wichtige Angelegenheit“ existiert nicht.

Grundsätzlich ist jedoch auszuführen, dass es sich bei den „wichtigen Angelegenheiten“ um bedeutsame Angelegenheiten handelt. Demgegenüber zeichnen sich die Geschäfte der allgemeinen Verwaltung dadurch aus, dass sie mehr oder weniger gleichförmig in regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und sachlich von wenig erheblicher Bedeutung sind.

Der Kreis der Geschäfte der laufenden Verwaltung lässt sich nicht zahlenmäßig oder katalogmäßig umschreiben. Mehr oder weniger erhebliche Abweichungen ergeben sich zwangsläufig aus der Natur der Sache und nicht nur aus der Größe, Finanzkraft und Bedeutung der Angelegenheit.

Insofern ist eine Kompetenzabgrenzung, die sich lediglich an Wertgrenzen und nicht an anderen gegenständlichen Merkmalen orientiert, als problematisch zu bewerten.

Ungeachtet dessen steht die Entscheidung über die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe Gemeindevertretung und Gemeindevorstand, d.h. die Entscheidung, ob es sich um eine wichtige Angelegenheit mit der Folge einer Zuweisung an die Gemeindevertretung handelt oder nicht, nach einhelliger Auffassung in Literatur und Rechtsprechung der Gemeindevertretung zu (vgl. Bennemann, Kommentar zu § 9 HGO, Rdnr. 39).

Anhaltspunkte, die darauf hindeuten würden, dass mit den Regelungen in der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt in eindeutiger Weise rechtswidrig in den Kompetenzbereich des Gemeindevorstandes eingegriffen wird, sind unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen nicht festzustellen.

Vor diesem Hintergrund wird meinerseits keine Handhabe gesehen, aufgrund der Regelungen der Hauptsatzung aufsichtsbehördlich tätig zu werden.

Sofern der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt dennoch die Auffassung vertritt, dass die Herabsetzung der Wertgrenzen die Arbeit des Gemeindevorstandes und der Verwaltung in unzulässiger Weise beeinträchtigt, wäre eine Klärung dieser Angelegenheit im Rahmen eines Organstreitverfahrens möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Roberto Lässig**

Fachdienst Recht und Kommunalaufsicht





## Wetteraukreis

Europaplatz

Gebäude A

61169 Friedberg

#EXC-SIG#

Telefon: 06031 83-1511

Fax: 06031 83-911511

E-Mail: [Roberto.Laessig@wetteraukreis.de](mailto:Roberto.Laessig@wetteraukreis.de)

Web: [www.wetteraukreis.de](http://www.wetteraukreis.de)

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über unsere Datenschutzseite [www.datenschutz.wetterau.de](http://www.datenschutz.wetterau.de).

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

# HAUPTSATZUNG der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am ..... folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) <sup>1</sup>Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. <sup>2</sup>Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) <sup>1</sup>Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. <sup>2</sup>Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. <sup>3</sup>Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) <sup>1</sup>Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
  2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
  4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
  5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von 5.000,00 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
  7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
  8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall,
  9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 10.000,00 € (**jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit**) im Einzelfall,
  10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
  11. **Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 5.000,00 € im Einzelfall,**

- (4) <sup>1</sup>Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## **§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Ausschuss für Bauen und Umwelt
  3. Ausschuss für Jugend und Soziales
- (2) <sup>1</sup>Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird auf neun festgelegt.

## **§ 3 Gemeindevertretung**

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von § 38 HGO wird die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung auf 23 festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf vier festgelegt.

## **§ 4 Gemeindevorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten. <sup>2</sup>Er arbeitet kollegial zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zahl der Beigeordneten beträgt vier.

## **§ 5 Ortsbeirat**

- (1) <sup>1</sup>Für die Ortsteile Ranstadt, Dauernheim, Ober-Mockstadt, Bobenhausen I und Bellmuth werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) <sup>1</sup>Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

der Ortsbezirk Ranstadt umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ranstadt,  
der Ortsbezirk Dauernheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dauernheim,  
der Ortsbezirk Ober-Mockstadt umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ober-Mockstadt,  
der Ortsbezirk Bobenhausen I umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bobenhausen I,  
der Ortsbezirk Bellmuth umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bellmuth.



(3) <sup>1</sup>Der Ortsbeirat besteht

in den Ortsbezirken Ranstadt, Dauernheim und Ober-Mockstadt aus jeweils sieben Mitgliedern,

im Ortsbezirk Bellmuth **und Bobenhausen I** aus fünf Mitgliedern.

## **§ 6 Film- und Tonaufnahmen**

<sup>1</sup>In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse, Ortsbeiräte und sonstige Beiräte sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. <sup>2</sup>Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. <sup>3</sup>Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

## **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) <sup>1</sup>Satzungen, Verordnungen, **öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen** sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden **durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde Ranstadt unter [www.ranstadt.de](http://www.ranstadt.de) öffentlich bekannt gemacht.**

<sup>2</sup>Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. <sup>3</sup>Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Kreis-Anzeiger für Wetterau und Vogelsberg.

<sup>4</sup>Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. <sup>5</sup>Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

<sup>6</sup>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| 1. Ortsbezirk: Ranstadt       | Standort: Hauptstraße 15,                   |
| 2. Ortsbezirk: Ober-Mockstadt | Standort: Hasenbeunde 2,                    |
| 3. Ortsbezirk: Dauernheim     | Standort: Kirchbergstraße / Ecke Langgasse, |
| 4. Ortsbezirk: Bobenhausen I  | Standort: Frankfurter Straße 23,            |
| 5. Ortsbezirk: Bellmuth       | Standort: Kapellenstraße 17.                |

<sup>2</sup>Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. <sup>3</sup>Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

<sup>4</sup>Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. <sup>5</sup>Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. <sup>6</sup>Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) <sup>1</sup>Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. <sup>2</sup>Zudem hat die Gemeinde im Kreis-Anzeiger für Wetterau und Vogelsberg im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. <sup>3</sup>In der Hinweiskanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. <sup>4</sup>Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.
- (4) <sup>1</sup>Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) <sup>1</sup>Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von zehn Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Ranstadt, Hauptstraße 15 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. <sup>2</sup>Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. <sup>4</sup>Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (6) <sup>1</sup>Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. <sup>2</sup>Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Ranstadt, Hauptstraße 15 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. <sup>3</sup>In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. <sup>4</sup>Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. <sup>5</sup>Mit der

Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. <sup>6</sup>Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) <sup>1</sup>Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. <sup>2</sup>In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

- (2) <sup>1</sup>Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung  
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung,
- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter  
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter,
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
- Beigeordnete oder Beigeordneter  
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsbeirates  
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates,
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher  
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher,
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

<sup>2</sup>Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) <sup>1</sup>Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung oder im Rahmen einer gemeindlichen Veranstaltung verliehen werden. <sup>2</sup>Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

- (4) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.



## § 10 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt vom 21.06.2012 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den .....

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin

ENTWURF



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-184/2019

- öffentlich -

Datum: 13.11.2019

### Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	19.11.2019	beschließend	nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	05.02.2020	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.02.2020	beschließend	öffentlich

### Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Ranstadt

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

#### Finanzielle Auswirkungen:

#### Sachdarstellung:

Sehr häufig wurden in der Vergangenheit freilaufende Hunde in der Gemarkung Ranstadt gesichtet. Die Verwaltung hat bei verschiedenen Städten, Gemeinden und beim HSGB nachgefragt, ob es zu diesem Thema Muster-Satzungen über den Leinenzwang für Hunde gibt.

Daraufhin wurde von den Gemeinden Altstadt und Limeshain auf die dort bestehenden Satzungen über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit hingewiesen, die jeweils mit dem HSGB abgesprochen und identisch sind.

Die Verwaltung hat einen entsprechenden Satzungsentwurf erarbeitet.

Anlage(n):

(1) 20191114\_Leinenzwang\_entwurf

---

Abstimmungsergebnis:

Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthaltung \_\_\_\_\_

---

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

---

Erl. Vermerk

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift



# **SATZUNG ÜBER DEN LEINENZWANG FÜR HUNDE WÄHREND DER BRUT- UND SETZZEIT der Gemeinde Ranstadt**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (GVBl I S. 629) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 184) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

## **§ 1 Anleinplicht für Hunde**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 3 HAGBNatSchG wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der Brut- und Setzzeit Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.
- (2) <sup>1</sup>Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 10 m.
- (3) <sup>1</sup>Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 treffen die Person, die den Hund hält sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt (Begleitperson).

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Anleinplicht gilt im gesamten unbebauten Außenbereich der Gemeinde Ranstadt im Sinne des § 35 Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Waldflächen.

## **§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Anleinplicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis 15. Juli jeden Jahres.

## **§ 4 Ausnahmen**

<sup>1</sup>Die Anleinplicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung. <sup>2</sup>Sie gilt auch nicht für ausgebildete Behindertenbegleithunde. <sup>3</sup>Auf besonders ausgewiesenen bzw. gekennzeichneten Freilaufflächen besteht die Anleinplicht nicht.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) <sup>1</sup>Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziffer 4 des HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 in den im § 2 genannten Gebieten Hunde nicht an der Leine führt,
  2. entgegen § 1 Abs. 2 die zulässige Höchstlänge der Leine von 10 m überschreitet.
- (2) <sup>1</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 des HAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.
- (3) <sup>1</sup>Zuständig für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 2 des HAGBNatSchG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt einschließlich der Befugnis nach § 56 OwiG. <sup>2</sup>Danach kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5,00 € bis 50.000,00 € erheben oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ranstadt, den .....

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-189/2019

- öffentlich -

Datum: 25.11.2019

### Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	25.11.2019	beschließend	nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	05.02.2020	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.02.2020	beschließend	öffentlich

### **Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ranstadt**

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

#### Finanzielle Auswirkungen:

#### Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11.09.2019 beschlossen, den Gemeindevorstand damit zu beauftragen, einen Satzungsentwurf zur Änderung des §en 25 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ranstadt vorzulegen. In der Änderung soll hinsichtlich der Hausanschlüsse geregelt werden, dass der Hausanschlussnehmer nur noch für Schäden bis zur Grundstücksgrenze belastet wird.

Die Verwaltung hat hierzu einen entsprechenden Satzungsentwurf erarbeitet.

#### Anlage(n):

(1) 20191125\_Wasserversorgungssatzung\_Entwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthaltung \_\_\_\_\_

---

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

---

Erl. Vermerk

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift



# **WASSERVERSORGUNGSSATZUNG der Gemeinde Ranstadt**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am ..... folgende Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung e i n e öffentliche Einrichtung. <sup>2</sup>Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

<sup>1</sup>Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

#### **Grundstück**

Das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts.

#### **Wasserversorgungsanlagen**

Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und ähnliches.

Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

#### **Anschlussleitungen**

Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.

<b>Wasserverbrauchsanlagen</b>	Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.
<b>Anschlussnehmer (-inhaber)</b>	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
<b>Wasserabnehmer</b>	Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trink-/Betriebswasser entnehmen.

## II. Anschluss und Benutzung

### § 3 Grundstücksanschluss

- (1) <sup>1</sup>Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Gemeinde für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit und Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) <sup>1</sup>Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. <sup>2</sup>Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

### § 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) <sup>1</sup>Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. <sup>2</sup>Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink-/Betriebswasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.

- (3) <sup>1</sup>Die Gemeinde räumt dem Anschlussnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) <sup>1</sup>Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. <sup>2</sup>Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

## **§ 5 Wasserverbrauchsanlagen**

- (1) <sup>1</sup>Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. <sup>2</sup>Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlagen an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) <sup>1</sup>Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (4) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. <sup>2</sup>Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) <sup>1</sup>Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) <sup>1</sup>Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Gemeinde, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

## **§ 6 Art der Versorgung**

- (1) <sup>1</sup>Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die jeweilige Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. <sup>2</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. <sup>3</sup>Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) <sup>1</sup>Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 7 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) <sup>1</sup>Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. <sup>2</sup>Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **§ 8 Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) <sup>1</sup>Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
- <sup>2</sup>§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, welche diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. <sup>2</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden



Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) <sup>1</sup>Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter **15,00 €**.
- (4) <sup>1</sup>Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

## **§ 9 Verjährung von Schadensersatzansprüchen**

- (1) <sup>1</sup>Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Unternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) <sup>1</sup>Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

## **§ 10 Messeinrichtungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. <sup>2</sup>Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. <sup>3</sup>Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. <sup>4</sup>Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) <sup>1</sup>Damit die Messeinrichtung spannungsfrei eingebaut werden kann, muss auf Kosten des Anschlussnehmers ein Wasserzählerhaltebügel eingebaut werden. <sup>2</sup>Der Einbau kann nur durch die Gemeinde oder ein **durch die Gemeinde zugelassenes Fachunternehmen** ausgeführt werden. <sup>3</sup>**Abweichend von § 3 Abs. 4 muss der Anschlussnehmer den Einbau veranlassen.**
- (3) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

<sup>2</sup>Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. <sup>3</sup>Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der

bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (4) <sup>1</sup>Der Anschlussnehmer kann von der Gemeinde die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. <sup>2</sup>Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

## **§ 11 Ablesen/Auslesen**

- (1) <sup>1</sup>Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. <sup>2</sup>Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

- (2) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. <sup>2</sup>Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. <sup>3</sup>Die Gemeinde liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:

1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die Ablesung erfolgt in den letzten zwei Kalenderwochen eines jeden Jahres.
2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
3. Unterjährig maximal 4-mal für Funktionstests.

<sup>5</sup>Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Gemeinde oder durch die von der Gemeinde beauftragten Dritten.

## **§ 12 Einstellen der Versorgung**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - c) zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Wasserverbrauchsanlagen anderer Anschlussnehmer, Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) <sup>1</sup>Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührensschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur

Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

### III. Abgaben und Kostenerstattung

#### § 13 Wasserbeitrag

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. <sup>2</sup>Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 14) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 15 bis 18).
- (2) Der Beitrag
  - a) beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen 2,50 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche
  - b) für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen (Ergänzungsbeitrag) wird gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen.

#### § 14 Grundstücksfläche

- (1) <sup>1</sup>Als Grundstücksfläche im Sinne von § 13 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
  - a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
  - b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 25,00 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die - aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Wasserversorgungsleitung verlegt ist). Bei darüber hinausgreifender - in den Außenbereich sich erstreckender - baulicher, gewerblicher oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 25,00 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz gebracht wird. Von der verbleibenden Restfläche wird 1/10 berücksichtigt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

- (3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10,00 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - zuzüglich 1/10 der danach verbleibenden Restfläche des Grundstücks. <sup>2</sup>Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit 1/10 ihrer Grundstücksfläche berücksichtigt.

### § 15 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) <sup>1</sup>Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. <sup>2</sup>Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. <sup>3</sup>Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

<sup>4</sup>Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00,
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50,
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75.

<sup>5</sup>Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) <sup>1</sup>Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. <sup>2</sup>In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) <sup>1</sup>Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. <sup>2</sup>Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,



- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
  - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
  - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
  - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
  - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
  - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor.

- (5) <sup>1</sup>Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) <sup>1</sup>Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 17 entsprechend.

## **§ 16 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB**

<sup>1</sup>Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 15 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 17 anzuwenden.

## **§ 17 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich**

- (1) <sup>1</sup>Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
 

<sup>2</sup>Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. <sup>2</sup>Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) <sup>1</sup>Die in § 15 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

- (4) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. ä.), gilt 0,5,
  - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
  - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
  - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
  - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor.

### **§ 18 Nutzungsfaktor in Sonderfällen**

- (1) <sup>1</sup>Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) <sup>1</sup>Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 17 Abs. 1 bis 3.
- (3) <sup>1</sup>Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 15 bis 17 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend.

### **§ 19 Gegenstand der Beitragspflicht**

<sup>1</sup>Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in wasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

### **§ 20 Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. <sup>2</sup>Im Falle einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

## § 21 Ablösung des Wasserbeitrags

<sup>1</sup>Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 22 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) <sup>1</sup>Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. <sup>2</sup>Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) <sup>1</sup>Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) <sup>1</sup>Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) <sup>1</sup>Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. -bei Bestehen eines solchen- auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

## § 23 Vorausleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

## § 24 Fälligkeit

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

## § 25 Grundstücksanschlusskosten

- (1) <sup>1</sup>Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. <sup>2</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) <sup>1</sup>Der Aufwand für die Erneuerung oder Unterhaltung der Anschlussleitungen wird von der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze von der Gemeinde getragen. <sup>2</sup>Der Aufwand für die Erneuerung oder Unterhaltung der Anschlussleitungen ist ab der Grundstücksgrenze der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu

erstatten. <sup>3</sup>Falls die notwendigen Aufwendungen durch Maßnahmen oder Wünsche des Grundstückseigentümers verursacht werden, trägt dieser die Kosten für die gesamte Anschlussleitung. <sup>4</sup>Bei Hinterliegungsgrundstücken gilt als Grundstücksgrenze die Grundstücksgrenze des vorliegenden Grundstücks, das an die Stelle mit der Sammelleitung angrenzt. <sup>5</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

- (2) <sup>1</sup>Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. <sup>2</sup>Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. <sup>3</sup>Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. <sup>4</sup>Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück -bei Bestehen eines solchen- auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.
- (4) <sup>1</sup>Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

## § 26 Benutzungsgebühren

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) des zur Verfügung gestellten Wassers. <sup>2</sup>Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 2,35 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## § 26a Zählermiete

- (1) <sup>1</sup>Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei
  - a) Hauswasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis zu 5 Kubikmeter	0,80 €
bis zu 10 Kubikmeter	1,60 €
bis zu 20 Kubikmeter	2,60 €
  - b) Großwasserzählern 13,00 €
  - c) Verbundwasserzählern 16,00 €

<sup>2</sup>Abweichend von Abs. 1 b) und c) behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Zählermiete jederzeit an den tatsächlichen Aufwand im Verhältnis zur Eichzeit anpassen zu können.



<sup>3</sup>Zur Zählermiete fällt zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer an.

- (2) <sup>1</sup>Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Wasserbelieferung durch die Gemeinde unterbrochen (z. B. wegen Wassermangels, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Zählermiete berechnet.
- (4) <sup>1</sup>Für den Abgabepflichtigen gelten die Bestimmungen des § 33 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Für die Fälligkeit gelten die §§ 27, 29 und 31 entsprechend.

### **§ 26b Standrohrverleih**

- (1) <sup>1</sup>Für bei der Herstellung von Gebäuden benötigtes Wasser (Bauwasser) kann der Wasserabnehmer bei der Gemeinde ein Standrohr ausleihen. <sup>2</sup>Es kann maximal bis zur Herstellung der Anschlussleitung geliehen werden. <sup>3</sup>Das Standrohr ist Eigentum der Gemeinde und darf nicht an Dritte weiter verliehen werden.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 kann das Standrohr auch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. für Schaustellungen, Wirtschaftszelte und dergleichen), die keine Anschlussleitung besitzen, ausgeliehen werden. <sup>2</sup>Über andere Verwendungen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag des Wasserabnehmers.
- (3) <sup>1</sup>Für das Verleihen des Standrohres fällt eine Leihgebühr in Höhe von 2,50 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Tag an.
- (4) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch den am Standrohr befindlichen Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Für das verbrauchte Wasser wird eine Benutzungsgebühr nach § 26 Abs. 3 fällig.
- (5) <sup>1</sup>Der Entleiher ist dazu verpflichtet, das Standrohr nach den derzeit gültigen Verkehrssicherungsmaßnahmen abzusichern. <sup>2</sup>Hierzu ist das Ordnungsamt der Gemeinde anzuhören.
- (6) <sup>1</sup>Vor der Herausgabe des Standrohres muss eine Sicherheitsleistung (Kautions) in Höhe von 500,00 € in bar bei der Gemeindekasse hinterlegt werden. <sup>2</sup>Wird das Standrohr beschädigt zurückgegeben so sind die Reparaturkosten bzw. die Kosten für die Ersatzbeschaffung mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen. <sup>3</sup>Die Gebühren nach Abs. 3 und 4 sind ebenfalls mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen.
- (7) <sup>1</sup>Für die Fälligkeit gelten die §§ 29 und 31 entsprechend.

## **§ 27 Vorauszahlungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich am Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.
- (2) <sup>1</sup>Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Gemeinde beim Anschlussnehmer einen Münzzähler oder ein Reduzierungsstück einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## **§ 28 Verwaltungsgebühren**

- (1) <sup>1</sup>Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Erfassen der Zählerstände für die zweite oder weitere Messeinrichtung 3,00 €.
- (2) <sup>1</sup>Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Erfassen der Zählerstände verlangt die Gemeinde 13,00 €; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 3,00 €.
- (3) <sup>1</sup>Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 80,00 €.

## **§ 29 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last**

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich, die Verwaltungsgebühr mit dem Ablesen der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers. <sup>2</sup>Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) <sup>1</sup>Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach §§ 28, 29 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 30 Gebührenpflichtige**

- (1) <sup>1</sup>Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. <sup>2</sup>Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. <sup>3</sup>Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) <sup>1</sup>Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

## **§ 31 Umsatzsteuer**

<sup>1</sup>Soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

## **IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 32 Allgemeine Mitteilungspflichten**

- (1) <sup>1</sup>Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an den Wasserverbrauchsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) <sup>1</sup>Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekanntwerdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (4) <sup>1</sup>Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 33 Zutrittsrecht**

<sup>1</sup>Der Wasserabnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

### **§ 34 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) <sup>1</sup>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 4 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie - einschließlich der Messeinrichtung - einwirkt oder einwirken lässt;
  2. § 4 Abs. 2 seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 3 gestattet ist;
  3. § 4 Abs. 4 Satz 1 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

4. § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
  5. § 5 Abs. 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
  6. § 10 Abs. 1 Satz 2 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;
  7. § 10 Abs. 2 Satz 1 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;
  8. § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
  9. § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Gemeinde nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;
  10. § 26b Abs. 1 das Standrohr an Dritte weiter verleiht.
  11. § 26b Abs. 4 das Standrohr nicht nach den derzeit gültigen Verkehrssicherungsmaßnahmen absichert.
  12. § 33 den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) <sup>1</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 10.000,00 € geahndet werden. <sup>2</sup>Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. <sup>3</sup>Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

### **§ 35 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ranstadt vom 13.12.2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ranstadt, den .....

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin





## Mitteilungsvorlage

### Drucksache MI-1/2020

- öffentlich -

Datum: 23.01.2020

Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Gebäude- und Flächenmanagement
Sachbearbeiter	Frau Pfanmüller/Herr Schädel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	04.02.2020	zur Kenntnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.02.2020	zur Kenntnis

### Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der Dorfentwicklung

#### Finanzielle Auswirkungen:

#### Sachdarstellung:

Auf Grundlage des erarbeiteten Integrierten kommunalen Entwicklungsprogramms hatte die WI-Bank den kommunalen Verfügungsrahmen für die Gemeinde festgelegt. Zusätzliche Mittel waren auf Antrag bei Vorhaben mit gesamtkommunaler Bedeutung möglich.

Nach der am 15.08.2019 in Kraft getretenen Richtlinie zur Förderung der Dorfentwicklung in Hessen ist eine Festlegung der kommunalen Verfügungsrahmen nicht mehr vorgesehen. Somit ist die Beschränkung auf die festgelegte Summe des Verfügungsrahmens aufgehoben.

Eine Antragstellung ist bis zum 31.12.2022 möglich. Es kann bis 2023 bewilligt werden.

Eine neue Möglichkeit der Förderung ist die Förderrichtlinie „Regionalbudget“ des Landes Hessen.

Der Schwerpunkt liegt hier in der Förderung von Kleinvorhaben. Die Untergrenze liegt hier bei 1.000,00 € und die Höchstgrenze bei 20.000,00 €. Die Förderquote liegt bei 80 % der Bruttokosten. Hierdurch können kleinere, einfache und kurzfristig umsetzbare Projekte gefördert werden. Die Umsetzungszeitraum liegt bei ca. 6 Monaten. Der Hauptansprechpartner hierzu ist die Wirtschaftsförderung Wetterau.

Die Anträge müssen bis zum 01.03.2020 vorliegen.

Im März findet die LEADER-Beiratssitzung statt, in der die Projekte ausgewählt werden, die eine Förderung erhalten.

Die geförderte Maßnahme muss bis 15.10.2020 abgeschlossen sein.

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt am 15.11.2020.





## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-11/2020

- öffentlich -

Datum: 04.02.2020

#### Über

Bürgermeisterin	
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Ordnungsverwaltung
Federführendes Amt	Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter	Bernd Stiebeling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.02.2020	vorberatend	öffentlich
Ausschuss für Jugend und Soziales	30.06.2020	vorberatend	öffentlich
Ausschuss für Jugend und Soziales	29.09.2020	vorberatend	öffentlich
Ausschuss für Jugend und Soziales	08.06.2021	vorberatend	öffentlich
Ausschuss für Jugend und Soziales	26.10.2021	vorberatend	öffentlich
Ausschuss für Jugend und Soziales		vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt		beschließend	öffentlich

#### Antrag der SPD-Fraktion vom 28.01.2020

#### Hier: Medizinische Versorgung

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird gebeten, über den aktuellen Stand der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Ranstadt in der nächsten Ausschusssitzung für Jugend und Soziales zu berichten. Ziel sollte sein, vornehmlich die hausärztliche Versorgung aktuell und in naher Zukunft zu beleuchten. Der Gemeindevorstand wird ferner aufgefordert gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung, den ansässigen Ärzten und den Kommunen des Versorgungsbereich Eczell, Nidda und Ranstadt eine nachhaltige Lösung für die hausärztliche und auch fachärztliche Versorgung perspektivisch zu entwickeln. Hierbei sollen Alternativen, wie die Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums, geprüft werden. Auch sollen die Möglichkeiten geprüft werden, wie die Gemeinde Ranstadt die Ansiedlung von Hausärzten zur Patientenversorgung im Bereich Allgemeinmedizin fördern und unterstützen kann.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Siehe Antrag

Anlage(n):

(1) 20200128\_Antrag\_SPD\_Medizinische\_Versorgung

---

Abstimmungsergebnis:

Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthaltung \_\_\_\_\_

---

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

---

Erl. Vermerk

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift



SPD Fraktion Ranstadt, Angerstr. 1, 63691, Ranstadt  
Gemeinde Ranstadt  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herrn Christian Seitz  
Hauptstr. 15  
63691 Ranstadt

Jan Rösch  
Fraktionsvorsitzender

Angerstr. 1  
63691 Ranstadt

**28.01.2020**

### **Antrag zur medizinischen Versorgung**

---

Sehr geehrter Herr Seitz,  
wir bitten um Aufnahme folgenden Antrags auf die Tagesordnung der Gemeindevertreterversammlung am 12. Februar 2020:

Der Gemeindevorstand wird gebeten, über den aktuellen Stand der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Ranstadt in der nächsten Ausschusssitzung für Jugend und Soziales zu berichten. Ziel sollte sein, vornehmlich die hausärztliche Versorgung aktuell und in naher Zukunft zu beleuchten.

Der Gemeindevorstand wird ferner aufgefordert gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung, den ansässigen Ärzten und den Kommunen des Versorgungsbereich Echzell, Nidda und Ranstadt eine nachhaltige Lösung für die hausärztliche und auch fachärztliche Versorgung perspektivisch zu entwickeln. Hierbei sollen Alternativen, wie die Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums, geprüft werden.

Auch sollen die Möglichkeiten geprüft werden, wie die Gemeinde Ranstadt die Ansiedlung von Hausärzten zur Patientenversorgung im Bereich Allgemeinmedizin fördern und unterstützen kann.

#### **Begründung:**

Die Ärztliche Versorgung ist für die Bürgerinnen und Bürger von herausragender, gar existentieller Bedeutung.

Uns ist bekannt, dass die in Ranstadt niedergelassenen Allgemeinmediziner, die den Bürgern als Hausärzte Jahrzehnte vertrauensvoll zur Seite gestanden haben, in einigen wenigen Jahren die Altersgrenze zum Rentenalter erreichen. Über Ihre Nachfolgeregelung machen Sie sich selbst als auch bereits viele Patienten Gedanken. Bekanntermaßen ist es im ländlichen Raum durchaus sehr schwer, junge Ärzte zu finden, die als Hausärzte arbeiten möchten. Dazu gibt es andernorts unterschiedliche Modelle und Überlegungen, die gemeinschaftlich zu Erfolg führen können. Als politisches Gremium ist es unsere Aufgabe, hier Interesse zu zeigen und Unterstützung anzubieten.

Die zuständige kassenärztliche Vereinigung hat hier einige Konzepte bereits unterstützt, hier zu lesen in der beigefügten Presseerklärung. Allerdings müssen die Konzepte von den Betroffenen, d.h., von den Ärzten und den Kommunen vorgebracht werden.

Wie uns bekannt ist, bildet die kassenärztliche Vereinigung jeweils Versorgungsbereiche. Die Gemeinde Ranstadt befindet sich in einem solchen Versorgungsbereich mit Nidda und Echzell. Auch hier wäre vorstellbar Ortsübergreifende Regelungen zu finden. Es ist wichtig, der Ranstädter Bevölkerung zu vermitteln, dass eine hausärztliche Versorgung auch in Zukunft von Seiten der Gemeinde gewünscht ist.

Anlage: PM

Mit freundlichen Grüßen  
*Jan Rösch*